



Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Ems

1 Überblick

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Ems (kurz: HWRM-Plan 2021) befand sich vom 22.03.2021 bis zum 22.06.2021 in der Anhörungsphase. Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Einspruchsfrist wurden die Stellungnahmen ausgewertet und in den jeweiligen Dokumenten berücksichtigt. Parallel dazu fand ein intensiver Beteiligungsprozess insbesondere auf Ebene der Bundesländer statt, welche neben dem Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Ems weitere detaillierte Planungsdokumente und teilweise Landespläne der Öffentlichkeit zur Verfügung stellten.

Die Veröffentlichung des Bewertungsergebnisses der Stellungnahmen erfolgte mit Veröffentlichung des HWRM-Plans 2021 am 22.12.2021. Bis zum 22.03.2022 wird der HWRM-Plan 2021 an die Europäische Kommission gesendet.

Insgesamt sind 40 Stellungnahmen von den Bundesländern an die Geschäftsstelle der FGG Ems weitergeleitet worden. Dabei entfielen 17 auf Niedersachsen, 22 auf Nordrhein-Westfalen und eine auf die Niederlande. An die Geschäftsstelle der FGG Ems wurden keine Stellungnahmen gerichtet.

Die Stellungnahmen stammen überwiegend von Behörden bzw. von Städten, Kommunen und Landkreisen (27). Daneben wurden einige Stellungnahmen von Bauernverbänden (3), Umwelt- und Naturschutzverbänden (3) sowie von Unternehmen bzw. Institutionen aus dem Bereich Transport und Verkehr (3) eingereicht. Weiterhin gingen Stellungnahmen von 2 Wasserversorgern und Abwasserentsorgern sowie jeweils 1 Stellungnahme von Industrie und Gewerbe sowie sonstigen ein. Von den 40 Stellungnahmen sind 18 sowohl für den HWRM-Plan 2021 als auch für den dazugehörigen Umweltbericht, 20 nur für den HWRM-Plan 2021 und 2 allein für den Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 eingereicht worden.

Darüber hinaus sind Abstimmungen zwischen den Flussgebietsgemeinschaften zu Stellungnahmen mit überregionalen Einzelforderungen erfolgt. 3 für die Flussgebietseinheit Ems eingereichte Stellungnahmen gingen in diese Abstimmungen mit ein. Der Umgang mit den überregionalen Stellungnahmen ist in Kapitel 3 beschrieben.

Die geringe Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des HWRM-Plans 2021 und dem dazugehörigen Umweltbericht weist auf eine starke Akzeptanz der veröffentlichten Dokumente hin, was in einigen Stellungnahmen auch ausgeführt wurde. Kapitel 2 befasst sich mit den Stellungnahmen zum HWRM-Plan 2021. Ein Überblick über die Auswertung der Stellungnahmen zum Umweltbericht des HWRM-Plans 2021 befindet sich in der zusammenfassenden Umwelterklärung (<https://www.ems-eems.de/hochwasserrichtlinie/berichte>).



2 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Hinweise

Zum Entwurf des HWRM-Plans 2021 sind in den Ländern insgesamt 40 Stellungnahmen (Niedersachsen 17, Nordrhein-Westfalen 22 und Niederlande 1) eingegangen. Da sich fast alle Stellungnahmen auf den HWRM-Plan 2021 beziehen, entspricht die Verteilung der Herkunft der Stellungnahmen in etwa der Verteilung aller Stellungnahmen (Abbildung 1). Der Unterschied liegt bei den eingegangenen Stellungnahmen aus Städten, Kommunen und Landkreisen bzw. Behörden. Dort sind insgesamt 27 Stellungnahmen eingegangen.

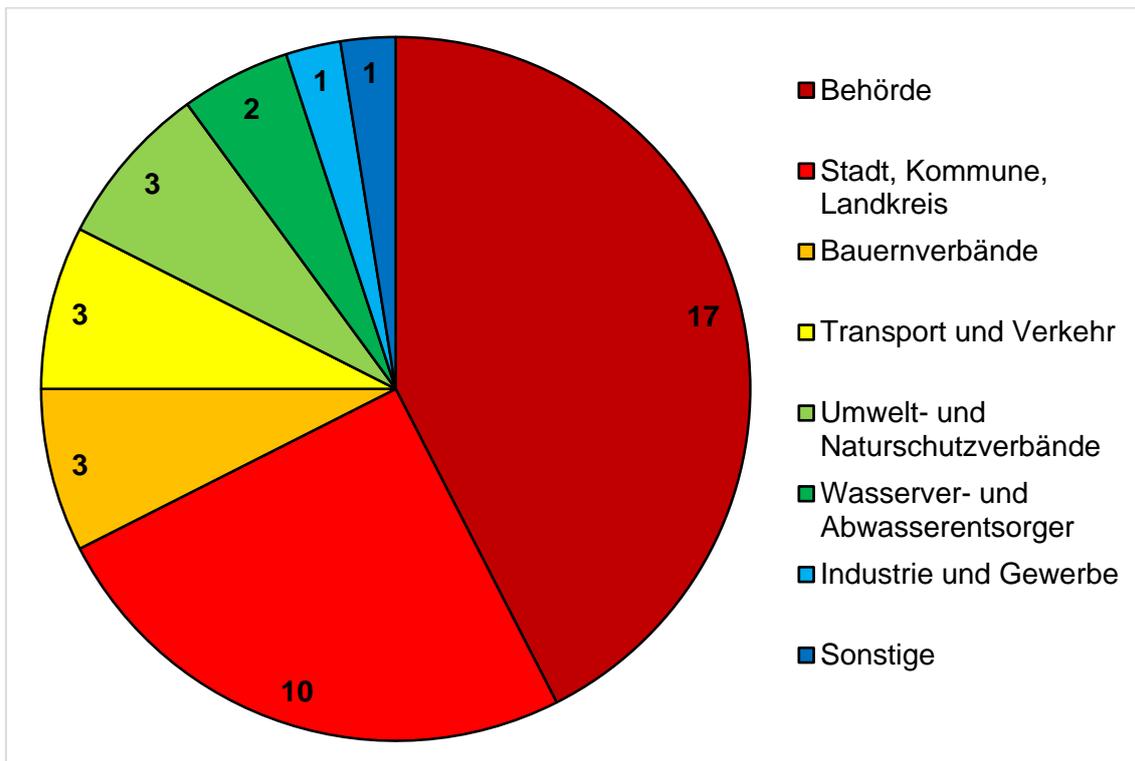


Abbildung 1: Überblick über die Herkunft der Stellungnahmen zum Entwurf des HWRM-Plans 2021 für die Flussgebietseinheit Ems

Eine abgeleitete Einzelforderung führte zu konkreten inhaltlichen Ergänzungen des HWRM-Plans 2021: In Kapitel 4.3 wurde der Tabelle 17 eine Erläuterung hinzugefügt und in Kapitel 4.4 wurde der Inhalt mit Hintergrundinformationen erweitert. Dadurch soll verdeutlicht werden, welche industriellen Anlagen bei der Bewertung des Hochwasserrisikos berücksichtigt wurden.

Viele Stellungnahmen beinhalteten keine direkten Anmerkungen zum HWRM-Plan 2021. Knapp die Hälfte der eingegangenen Stellungnahmen (19 Stück) stellten eine Fehlanzeige dar. Das heißt, dass die Stellungnehmer keine Einwände oder Bedenken zu den vorliegenden Planungen haben. Viele Stellungnehmer wünschten eine frühzeitige Beteiligung und Benachrichtigung bei der Maßnahmenumsetzung oder bezogen sich nur auf die Maßnahmenplanung der Länder bzw. die Länderpläne selber.

Eine detaillierte Zusammenstellung der (anonymisierten) Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Bewertung sind in der folgenden Tabelle 1 zu finden.

Tabelle 1: Zusammenstellung der (anonymisierten) Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems (kurz: HWRM-P) sowie dem dazugehörigen Umweltbericht (kurz: UB)

ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
1-1	In den Umweltberichten zum HWRM-Plan Ems und Weser müsste auf Seite 9 unter 2.3 „Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen“ im dritten Spiegelstrich der „Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ statt mit BIBH richtigerweise mit „BRPH“ (=Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) abgekürzt werden.	<p>Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems:</p> <p>Das Kürzel wurde nicht geändert, da es die Abkürzung für den Herausgeber Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat steht. Jedoch ist das Planwerk inzwischen mit Stand 19.08.2021 per Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es wurde daher zusätzlich unter den gesetzlichen Grundlagen unter „BRPHV Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3721)“ zitiert.</p>	UB
2-1	Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind oftmals mit erheblichen Flächenverlusten oder auch Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung/ Betriebsentwicklung verbunden. Wir gehen daher davon aus, dass bei der regionalen Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen insbesondere auch auf kommunaler Ebene landwirtschaftliche Belange (u.a. Lage von Betriebsstätten) und die Entwicklung der Agrarstruktur berücksichtigt werden. Der Bestand vorhandener Hof- und Betriebsstandorte kann durch neue Auflagen gefährdet sein sowie die Entwicklung einzelner Hofstandorte gebremst werden. Werden Auflagen erteilt, die eine Bewirtschaftungs- und Entwicklungseinschränkung des Betriebes zur Folge haben, sollte ein angemessener Ausgleich erfolgen. Es muss vermieden werden, dass Betriebe, die z.T. seit Generationen unverändert genutzt werden, neben der erhöhten Gefährdung aufgrund eines zunehmend klimatisch bedingten Hochwasserrisikos, ergänzend durch rechtliche Anpassungen Einschränkungen erfahren. Bei allen Planungen sollte die Landwirtschaft daher frühzeitig eingebunden werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung und in den Planfeststellungs- bzw. Plan genehmigungsverfahren bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
2-2	<p>Neben überregionalen Maßnahmen der Raumordnung sollten auf lokaler Ebene alle Möglichkeiten für Angebote zur freiwilligen Teilnahme der Landwirtschaft an Maßnahmen/Maßnahmenprogrammen zum Hochwasserschutz ausgeschöpft werden. Dabei sollten die Maßnahmen im Vordergrund stehen, die die höchste Relevanz/Wirkung haben.</p>	<p>Im vorgelegten HWRM-Plan sind keine ortskonkreten Einzelmaßnahmen, sondern Maßnahmentypen enthalten. Die konkrete Umsetzungsplanung erfolgt auf lokaler und regionaler Betrachtungsebene. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch die für die Zulassung zuständige Behörde im Einzelnen zu prüfen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen bzw. im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Einzelmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Hochwasserpartnerschaften setzen ihre Tätigkeiten eigenständig um. Von daher kann die Beteiligung unterschiedlich erfolgen. In der Regel erfolgt eine Beteiligung der LWK.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
3-1	<p>Hochwasser-Risikogebiete:</p> <p>Die Grundlagen für die Bestimmung der Risikogebiete im niedersächsischen Einzugsgebiet der Ems können anhand des Berichtes nicht im Detail nachvollzogen werden. Auffällig ist aber, dass zahlreiche grenzüberschreitende Gewässer (z. B. Speller Aa, Schaler Aa, Moosbeeke) in Nordrhein-Westfalen als Risikogewässer deklariert sind, in Niedersachsen eine entsprechende Festlegung jedoch bisher nicht erfolgt ist. Im Anhang 4 des Nordrhein-Westfälischen Berichtes zur Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im zweiten Zyklus der HWRM-RL (siehe Seite 52) ist als Begründung für die nicht erreichte Harmonisierung dazu angegeben: „Unterschiedliche Ergebnisse bei der Bewertung der Schutzgüter in den benachbarten Ländern innerhalb der von der LAWA vorgegebenen Bandbreiten“. Eine transparente Darlegung der unterschiedlichen Ergebnisse liegt mir jedoch nicht vor. Für ein erfolgreiches Hochwasser-Risikomanagement ist eine einheitliche grenzüberschreitende Bewertung des Hochwasserrisikos elementar. Die Bewertung der Schutzgüter ist daher m. E. zeitnah grenzüberschreitend zu harmonisieren.</p>	<p>Die unterschiedliche Bewertung als Risikogewässer resultiert daraus, dass von der LAWA keine exakte Bewertungsmethode sondern eine Bewertungs-Bandbreite für die definierte Signifikanz vorgegeben wird.</p> <p>Im Rahmen dieser von der LAWA vorgegebenen zulässigen Bandbreite hat NRW also im Vergleich zu Niedersachsen andere Kriterien zur Bewertung verwendet. Gleichzeitig liegen an den genannten Gewässern in Niedersachsen auch geringere Betroffenheiten als in Nordrhein-Westfalen vor.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
3-2	<p>Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten:</p> <p>Die Grundlage für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten der Niedersächsischen Ems basieren auf einer eindimensionalen Wasserspiegelberechnung aus dem Jahre 2002. Eine grundsätzliche Überprüfung bzw. Aktualisierung der hydraulischen Berechnungsgrundlagen ist aus meiner Sicht überfällig und dringend erforderlich. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Ergebnisse der sogenannten „Retentionsgebiet-Studie“ im Rahmen des INTERREG-Projektes „Living-Vechte-Dinkel“ (http://devecht.eu/de/living-vechte-dinkel/massnahmen-0/massnahme-05/). Hier zeigt sich u. a., dass die Ausdehnung des stationär berechneten ÜSG bei HQextrem unrealistisch groß ist, da es unendlich langanhaltende Abflussverhältnisse voraussetzt. Vergleichbare Verhältnisse treffen höchstwahrscheinlich auch auf das Ems-Einzugsgebiet zu. Da mit den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten auch unmittelbare wasserrechtliche Regelungen verbunden sind (z. B. Pflicht zur Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen), dient eine Aktualisierung dieser Grundlagendaten letztendlich auch der Rechtssicherheit.</p>	<p>Ein Hinweis auf die erforderliche Überarbeitung der Karten zur Ems liegt nicht vor. Die Geländeverhältnisse an der Ems sind nicht mit der Vechte (Unterhalb von Nordhorn) vergleichbar.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
3-3	<p>Hochwasservorhersage und Warnungen:</p> <p>Im Entwurf des Hochwassermanagementplans ist dargelegt, dass an der Ems weiterhin ein deutliches Verbesserungspotential im Bereich der Hochwasservorhersage besteht. Diese Aussage möchte ich nochmals unterstreichen und hervorheben, dass an der tideunbeeinflussten niedersächsischen Ems m. W. aktuell keine Hochwasserpegel existieren, an denen verbindliche und fachlich abgestimmte Hochwasserwarnwerte festgelegt sind. Eine Erstellung von Hochwasservorhersagen erfolgt hier ebenfalls nicht. Die Maßnahme „Errichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermeldedienstes“ (LAWA-MN.-Nr. 322) an der Ems stellt daher m. E. eine der wichtigsten Aufgaben im Zuge der Hochwasserrisikomanagementplanungen dar. Ein verbindlich, fachlich fundierter überregionaler Hochwassermeldedienst an der Ems ist die Grundlage sämtlicher kommunaler Hochwasserwarn- und Informationssysteme.</p>	<p>Um dem Verbesserungspotential im Bereich der Hochwasservorhersage an der Ems nachzukommen, wird aktuell ein Konzept für eine Vorhersage abgestimmt.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
4-1	<p>Für die Planfläche liegen dem [...] die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p>	<p>Für die Umsetzung von Maßnahmen werden seitens des NLWKN immer Luftbildauswertungen durchgeführt. Bei Verdacht auf Kampfmittelreste werden genauere Untersuchungen durchgeführt.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	
5-1	Die natürliche, reliefbedingte Begrenzung der Überschwemmungsgebiete in dem Bereich Ems Nord wurde historisch durch Wallhecken verstärkt, um landwirtschaftliche Flächen vor Verbiss durch Weide- und Wildtiere sowie vor Überflutung zu schützen. Daraus ergibt sich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung der gesetzlich geschützten Wallhecken, die in dem Managementplan 2021 aufgenommen werden sollten. [...] Wallhecken gehören unserer Meinung nach zu dem Schutzgut Umwelt, zumal sie gesetzlich geschützt sind. Sie grenzen oft direkt an die (zurzeit durch Deiche gesicherten) Überflutungsgebiete der Flüsse im Bereich Ems Nord.	<p>Wallhecken sind nach Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile. Eine Beeinträchtigung der Wallhecken somit auf den entsprechenden Planungsebenen (d.h. bei UVP- und/oder LBP-Pflichtigen Projekten) vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt. Auf Ebene des HWRMP-Plans bzw. des Umweltberichtes ist eine eingehende Betrachtung von Geschützten Landschaftsbestandteilen wie Wallhecken oder Allee sowie von geschützt Biotopen kaum bzw. nicht möglich.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
5-2	Da die Wallheckengebiete direkt an die ursprünglichen Überschwemmungsgebiete der Flussniederung angrenzen (zurzeit durch Deiche gesichert), ist eine Überflutung mit salzhaltigem Wasser von 0-4 m und damit eine Schädigung der artenreichen Biotope zu erwarten.	<p>s.o. (5-1)</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
5-3	Schutzwürdige Landschaften (Wallhecken) sind sehr wohl in dem „Leda-Jümme“ Gebiet vorhanden und sollten daher erwähnt werden. Das hebt auch der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Leer (Materialband 2020, Entwurf Oktober 2020, Anlage 5, S. 3) hervor: „Große Teile des Naturraumes sind aufgrund der hohen und sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und somit hoher Bedeutung für die Erholung, besonders im Bereich der zusammenhängenden Wallheckengebiete zu sichern.“ Die Karte im Textbericht des LRP, Abb.12, S. 48, zeigt die Übersicht der Wallheckengebiete und der kartierten Wallhecken im Landkreis (Stand: Mai 2019)	<p>Die Aussagen des genannten Textabschnittes werden auf Grundlage der "Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland" vom BFN aus dem Jahr 2011 getroffen, welche in Abbildung 5-2 dargestellt ist. Eine ausführlichere Darstellung der schutzwürdigen Landschaften und über die derzeitige Darstellung im Umweltbericht hinaus ist aufgrund der Größe des Planraumes nicht sinnvoll. Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Wallhecken im Bearbeitungsgebiet Leda-Jümme wird jedoch in den auf Ebene der Projekte, d.h. bei den Genehmigungsverfahren von UVP und LBP-Pflichtigen Projekten, Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
6-1	Wir empfehlen, dass der UVP-Bericht einen Passus darüber enthält, ob es Stickstoffauswirkungen auf Natura-2000-Gebiete geben wird oder nicht, auch wenn es möglicherweise keine gibt. Es wird dann deutlich, dass dieser Aspekt berücksichtigt wurde.	Auf der im Umweltbericht betrachteten Planungsebene ist eine Abschätzung der Wirkungen der Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen von Stickstoff auf NATURA 2000-Gebiete nicht möglich. Eine Erwähnung dieses Umstands wird aus Gründen der Übersichtlichkeit des Umweltberichts jedoch nicht für sinnvoll erachtet. Es wurden keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	UB
7-1	Ich bitte um weitere Beteiligung der [...] im Verfahren.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	HWRM-P, UB
8-1	Auf dem Gebiet des Landkreises [...] sind bereits einige Vorhaben zum Hochwasserschutz umgesetzt worden, weitere werden folgen. Die Auseinandersetzung mit den diversen schutzgutbezogenen Belangen kann nur einzelfallbezogen erfolgen, so dass von hier zu den vorgelegten SUP derzeit keine korrelierenden Detailangaben gemacht werden können.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	HWRM-P, UB
9-1	Ich bitte daher, um eine weitere Beteiligung der Samtgemeinde [...] in den nachfolgenden Planungsschritten.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
10-1	Aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes [...] bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	UB
11-1	Wir bitten bei sich anschließenden Planungsverfahren, die Auswirkungen auf Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen haben könnten, weiterhin beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	HWRM-P, UB
12-1	Wir bitten bei sich anschließenden Planungsverfahren, die Auswirkungen auf Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen haben könnten, weiterhin beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme	HWRM-P, UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	
13-1	im Rahmen der o.g. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung meldet GAA [...] -Fehlanzeige-	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	UB
14-1	Hinsichtlich der von hier aus zu betrachtenden Belange werden keine Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen vorgetragen.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	HWRM-P, UB
15-1	Ich möchte Ihnen mitteilen, dass wir als lokaler Umweltverband in diesem Verfahren auf eine Stellungnahme verzichten.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	HWRM-P, UB
16-1	seitens der Samtgemeinde [...] und der Gemeinde [...] wird zunächst auf eine Stellungnahme verzichtet. Ich bitte jedoch darum, uns erneut zu beteiligen, wenn konkrete Planungen vorliegen, um diese mit den örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	HWRM-P, UB
17-1	[...] direkte Auswirkung auf die Regionalplanung hat allerdings lediglich die Maßnahme "Nr. 301 - Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen" (LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog). Für NRW und somit das Münsterland werden diese als fortlaufend (Plan Ems) bzw. fortlaufend/laufend (Plan Rhein) eingestuft. Sowohl diese Einschätzung, als auch die Bewertung mit positiven Auswirkungen im Umweltbericht in allen Schutzgutbereichen wird als zutreffend erachtet. Weitere aufgeführte Maßnahmen der HWRM-Pläne werden lediglich teilweise (indirekt) durch Ziele und Grundsätze des Regionalplans unterstützt, sind aber in den HWRM-Plänen nicht der Regionalplanung zugeordnet. Insgesamt gibt es aus Sicht der Raumordnung weder Bedenken, noch Hinweise oder Anregungen.	Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe - aus dem Grund ist eine weitere enge Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und Hochwasserrisikomanagement von großem Interesse. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
18-1	aus Sicht des Dezernats [...] bestehen hierzu keine Bedenken.	Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe - aus dem Grund ist eine weitere enge Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und Hochwasserrisikomanagement von großem Interesse. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
19-1	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Hochwasserrisikomanagementpläne und dem Umweltbericht Ems und Rhein gibt es keine Anregungen und Ergänzungen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.	HWRM-P, UB
20-1	Sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf der Hochwasserrisikomanagementplanung wird seitens der Stadt [...] zugestimmt.	Hochwasserrisikomanagement ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, die stets fortgeführt werden muss. Gerne möchten wir Sie dazu einladen, regelmäßig von Ihrer Maßnahmenplanung zu berichten. Dazu werden wir auch im 3. Zyklus wieder auf Sie zukommen. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
21-1	Im Zuge des Planverfahrens wurden durch uns potenziell betroffene Unternehmen angeschrieben und am Verfahren beteiligt. Insbesondere Unternehmen im Kreis Minden-Lübbecke stellen hierbei einen Schwerpunkt dar. Die Unterlagen zum Hochwasserschutz sind sehr komplex und im Detail für betroffene Unternehmen nur sehr schwer nachvollziehbar. Hierdurch ergeben sich auf der einen Seite Probleme, eine mittel- bis langfristige Vorsorge vor Ort treffen zu können und konkrete Maßnahmen mit in bauliche Planungen aufzunehmen. Auf der anderen Seite ist insbesondere bei akutem Eintreten eines Hochwasserereignisses ein zügiges Handeln geboten. Wir regen deshalb an, möglichst viele Informationen in die Städte und Gemeinden zu geben sowie Beratungen anzubieten. Die Hochwasser der Elbe in den Jahren 2002 und 2006 haben gezeigt, dass bauliche Maßnahmen wie Deiche im Oberlauf der Flüsse in der Folge Hochwasserereignisse im Unterlauf verstärken können. Somit regen wir an, die Wirkung einzelner Maßnahmen auf das Hochwasserrisiko im weiteren Flussverlauf generell integriert zu betrachten. Durch Maßnahmen betroffene Unternehmen sind durch die Bezirksregierung auch weiterhin eng ins Verfahren einzubinden. Die Unterlagen sollten dabei durch die Plangeberin bei zukünftigen Folgeverfahren so aufbereitet	Wie Sie selbst ausgeführt haben, ist die Information potenziell betroffener Unternehmen eine wichtige Aufgabe, bei der auch Sie als Industrie- und Handelskammern als Multiplikatorin und Ansprechpartnerin der Wirtschaft eine zentrale Rolle übernehmen können. Von Seiten des MULNV und der Bezirksregierungen wird der Dialog zu diesem Thema mit den IHKs gerne fortgesetzt. Beim Hochwasserrisikomanagement gilt prinzipiell das Solidaritätsprinzip, d. h. die Maßnahmenplanung darf aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkung das Hochwasserrisiko von Ober- und Unterliegern nicht erhöhen, es sei denn, die Maßnahmen wurden koordiniert. Eine länderweite Abstimmung bei der Maßnahmenplanung fand fortwährend statt. Durch die Harmonisierung der Hochwasserrisikomanagementplanung im 2. Zyklus konnte die Koordination innerhalb einer Flussgebietseinheit bereits verbessert werden. Bei lokalen Maßnahmenplanungen werden alle Akteur*innen und Betroffene im Rahmen von Beteiligungsverfahren weiterhin miteingebunden. In Ihrer Stellungnahme weisen Sie darauf hin, dass bei einer entsprechenden Beteiligung die Unterlagen zu den Verfahren leicht verständlich vorbereitet sein sollten. Diesen Hinweis nehmen	HWRM-P, UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>werden, das vor Ort Ansässige schnell und mit wenig Aufwand ihre Betroffenheit und die für sie relevanten Aussagen erkennen können.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und bitten um weitere Einbeziehung ins Planverfahren.</p> <p>Wir bitten um ausreichende Berücksichtigung von möglicherweise direkt gegenüber der Plangeberin in diesem Verfahren von Unternehmen vorgebrachten Einwendungen.</p>	<p>wir gerne mit auf und geben ihn als Empfehlung für die zukünftigen Plangeber*innen weiter. Wenn Sie bereits Hinweise diesbezüglich haben, möchten wir Sie dazu einladen, diese gerne an Ihre zuständige Bezirksregierung weiterzugeben.</p> <p>Prinzipiell stehen den Unternehmen lokale Informationen in Form von Hochwassergefahren- und -risikokarten (HWGK und HWRK) sowie Kommunensteckbriefen mit Maßnahmenplanungen vor Ort zur Verfügung.</p> <p>Das Land NRW stellt HWGK und HWRK sowohl als PDF-Karten als auch in den Online-Systemen ELWAS-WEB und Umweltdaten vor Ort (UvO) zur Verfügung. In den Online-Systemen können die Unternehmen nach Ihrer Adresse suchen und sich in UvO über die Themen Wasser/Hochwasser/Hochwassergefahrenkarten bzw. im ELWAS-WEB über die Themen Oberflächenwasser/OW Hochwasser Ihre Hochwassergefahrenkarte anzeigen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - PDF-Karten: https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 - Umweltdaten vor Ort: https://www.uvo.nrw.de - ELWAS-WEB: https://www.elwasweb.nrw.de <p>Zur Information der Akteur*innen und der Öffentlichkeit über die Maßnahmenplanung vor Ort wurden die Kommunensteckbriefe aus dem 1. Zyklus für den 2. Zyklus aktualisiert. Sie enthalten jeweils eine Übersicht über die in der Kommune relevanten Maßnahmen. Die Kommunensteckbriefe können u. a. unter https://www.flussgebiete.nrw.de/node/5741 abgerufen werden.</p> <p>Unternehmen können sich zudem stets an ihre zuständige Kommune wenden. So werden u. a. in Bad Oeynhausen Informationsmaterialien für die Bevölkerung und Wirtschaft mit Anleitung zur Eigenvorsorge seit 2017 zur Verfügung gestellt (Mn-ID: 05770004_20140710_27), seit 2016 finden Fortbildungen zum Hochwasserschutz bei den Baugenehmigungsbehörden statt (Mn-ID: 05770004_20140710_28) und seit 2016 werden Betriebe mit IED-Anlagen vom Kreis Minden-Lübbecke über Hochwassergefahren informiert. Neben den beispielhaft benannten Maßnahmen der Gemeinde Oeynhausen gilt es allerdings weiterhin, Informationsmaterialien fortlaufend zu aktualisieren und an die Anforderungen der</p>	





ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>Nutzer*innen anzupassen. Hierzu hat sich das Land NRW zum Ziel gesetzt, die Kommunikation mit allen Akteur*innen zielgruppenorientiert fortlaufend zu verbessern.</p> <p>Richtigerweise stellen Sie fest, dass bei Hochwasserereignissen ein zügiges Handeln notwendig ist. Unternehmen können diesbezüglich ihre internen Gefahrenabwehrpläne mit Berücksichtigung von Hochwasserrisiken in ihren Dienst- bzw. Betriebsanweisungen ergänzen (Maßnahmentyp V10-03). Hierbei können sie die HWGK, HWRK sowie ihre zuständige Behörde unterstützend heranziehen. Weitere Informationen zum Hochwasserrisikomanagement in NRW, zu Beratungs- und Fördermöglichkeiten finden Sie unter www.flussgebiete.nrw.de und bei Ihrer zuständigen Bezirksregierung.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.</p>	
22-1	<p>Parallel zu den Hochwasserrisikomanagementplänen liegen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die jeweiligen Einzugsgebiete öffentlich aus. Im Hinblick auf eine flussgebietsorientierte Sichtweise und die entsprechende Umsetzung von Maßnahmen, wird angeregt, die jeweiligen Pläne für die einzelnen Einzugsgebiete zusammenzuführen zu einem Gesamtbericht pro Flusseinzugsgebiet. Dies würde den fachlichen Zusammenhängen gerecht, denn zahlreiche Maßnahmen dienen sowohl der Erreichung der Ziele der EU-WRRL als auch den Zielen des Hochwasserschutzes. Hier ist z.B. die Schaffung der Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung von Fließgewässern einschl. ihrer Aue zu nennen. Außerdem wäre das Berichtswesen nicht mehr so zeitaufwendig. Die Umsetzung sollte unbedingt im Fokus stehen.</p>	<p>Die Formulierung und Ausarbeitung von Synergieeffekten werden zu jeder Zeit vorangetrieben. Da die beiden Aufgabenfelder aber aus organisatorischen Gründen auf fast allen behördlichen Ebenen weitestgehend getrennt voneinander abgehandelt werden, ist eine gemeinsame Berichterstattung kaum umzusetzen. Die Synergieeffekte (Rückhaltungen durch Renaturierung, Durchgängigkeit, Entfesselung) ergeben sich bei der Maßnahmenumsetzung automatisch. Im Hochwasserrisikomanagementplan werden die Synergieeffekte u. a. in Kapitel 7 dokumentiert.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
23-1	<p>Fortschreibung der europäischen Richtlinie zu Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRM-RL) für die Flussgebiete Ems, Maas, Rhein und Weser</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zur Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW, die wir folgendermaßen berücksichtigt haben:</p> <p>1. Bedeutung von Mooren Der natürliche Wasserrückhalt ist eines von mehreren Zielen des Hochwasserrisikomanagements. So wird u. a. in den Zielsetzungen zu Oberziel 1 (Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)) unter Ziel 1.2 die Sicherung von Flächen zur Vermeidung</p>	HWRM-P, UB

ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>neuer Risiken und zum Erhalt von Retentionsflächen und Wasserrückhalt in der räumlichen Planung angestrebt. Des Weiteren wird unter dem Oberziel 2 (Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)) das Ziel 2.1 Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts verfolgt. Der Hochwasserschutz, der von Mooren geleistet wird, wird entsprechend unter den LAWA-Maßnahmentypen 311 "Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete" und 314 "Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen" erfasst. Auf Landesebene entspricht dies den Maßnahmentypen W02 und W03 (siehe Maßnahmentypenkatalog NRW). Auf Ebene des Hochwasserrisikomanagementplans ist somit die Funktion und Bedeutung von Mooren für den Hochwasserschutz bereits erfasst. Inwieweit zukünftig Synergien mit Dürre- und Niedrigwassermanagement und HWRM in den Plänen abgebildet werden können, kann im 3. Zyklus (2022-2027) erörtert werden.</p> <p>2. Umweltberichte zu den Flussgebietseinheiten von Rhein und Ems In Ihrer Stellungnahme regen Sie an, im Kapitel 5 der jeweiligen Umweltberichte den Satz "Eine Gefährdung der Wassersporttreibenden durch Treibgut bleibt bestehen." zu ergänzen. Diesem Vorschlag wurde in Abstimmung der am Flussgebiet beteiligten Bundesländer nicht gefolgt, da in den entsprechenden Kapiteln nicht die Auswirkung von Hochwasser - und damit verbunden die Gefährdung durch Treibgut im Ereignisfall - bewertet wird, sondern die Auswirkung bzw. Wirkung der Maßnahmentypen auf die Schutzgüter. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Kanufahren bei Hochwasser prinzipiell als gefährlich eingeschätzt wird. Dies ist u. a. auch in den Hinweisen vom Deutschen Kanu-Verband "DKV mahnt: Hochwassergefahren ernst nehmen!" zu finden.</p> <p>Hinsichtlich des Vorschlags ("Bei Hochwasser kann es zu Schädigungen von Tieren und Pflanzen durch den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen und durch Eintrag von Ablagerungen am Ufer (Stichwort: Mikroplastiken) kommen.") ist ebenfalls auf die Zielsetzung des Umweltberichtes hinzuweisen, dass potenzielle Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter und nicht Wirkungen des Hochwassers zu analysieren und zu bewerten sind. Aber das von Ihnen benannte Risiko ist nicht zu verneinen und bereits bei</p>	



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>der Bewertung des Hochwasserrisikos in den Hochwasserrisikomanagementplänen beschrieben. Diesen Hinweis finden Sie in allen HWRM-Plänen in den jeweiligen Kapiteln 3.3.2 Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.</p>	
24-1	<p>Bei den Karten der Risikogebiete bzw. Risikogewässer ist auffällig, dass zahlreiche grenzüberschreitende Gewässer (z. B. Speller Aa, Schaler Aa, Moosbeeke) in Nordrhein-Westfalen als Risikogewässer deklariert sind, in Niedersachsen eine entsprechende Festlegung jedoch bisher nicht erfolgt ist. Im Anhang 4 des nordrhein-westfälischen Berichtes zur Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im zweiten Zyklus der HWRM-RL (siehe Seite 52) ist als Begründung für die nicht erreichte Harmonisierung dazu lediglich angegeben: "Unterschiedliche Ergebnisse bei der Bewertung der Schutzgüter in den benachbarten Ländern innerhalb der von der LAWA vorgegebenen Bandbreiten". Eine transparente Darlegung der unterschiedlichen Ergebnisse liegt mir jedoch nicht vor. Für ein erfolgreiches Hochwasser-Risikomanagement ist eine einheitliche grenzüberschreitende Bewertung des Hochwasserrisikos m. E, elementar. Die Bewertung der Schutzgüter ist daher zwingend grenzüberschreitend zu harmonisieren.</p>	<p>Die Harmonisierung des Hochwasserrisikomanagements ist elementar für einen flussgebietsbezogenen Hochwasserschutz. Hierzu wurden und werden von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) die Empfehlungen zur Aktualisierung der Risikogewässer, Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne stets fortgeführt und sukzessiv verbessert. Im zweiten Zyklus erfolgte entsprechend die Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung nach der fortgeschriebenen LAWA-Empfehlung "Empfehlungen für die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete nach EU-HWRM-RL" (LAWA 2017). Diese Empfehlungen dienen der Harmonisierung der Umsetzung in den Ländern und beinhalten gemeinsam definierte Signifikanzkriterien. Die Überprüfung der Risikogebiete mit Hilfe dieser Kriterien erfolgt grundsätzlich durch Analyse solcher Gewässerabschnitte, für die seit der ersten vorläufigen Bewertung oder der Bestimmung nach Art. 13 HWRM-RL neue Erkenntnisse hinsichtlich der Risikosituation – aufgrund der Risikobewertungen in den HWGK/HWRK oder im Zuge der HWRM-Planung – neuer signifikanter Schadensereignisse oder wesentliche Veränderung der Schadenspotenziale vorliegen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen divergierte die Vorgehensweise im ersten Zyklus. Die unterschiedliche Vorgehensweise im ersten Zyklus und die Annäherung im zweiten Zyklus kann dem Bericht "Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete 2018 nach Artikel 4 und Artikel 5 der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in der internationalen Flussgebietseinheit Ems" (FGG Ems 2019) entnommen werden. Ein wesentlicher Unterschied in der Vorgehensweise zeigt sich dadurch, dass in NRW ab einem Gewässerabschnitt, an dem ein Hochwas-</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>serrisiko festgestellt wird, das Gewässer bis zur nächsten Einmündung als Risikogewässer bestimmt wird. In Niedersachsen erfolgt hingegen eine Einschätzung innerhalb 1-km Abschnitte. Für den 3. Zyklus wird eine weitere Harmonisierung zwischen NRW und Niedersachsen angestrebt, indem auch zukünftig bilaterale Gespräche zur Abstimmung der Grenzgewässer laufen, in denen auch die Vereinheitlichung bzgl. der Handhabung der Gewässerabschnitte thematisiert werden soll.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	
25-1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Die Landwirtschaftskammer [...] begrüßt das bisherige Vorgehen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Bedingt durch den Klimawandel geht man allgemein von einem zunehmenden Starkniederschlagsrisiko mit kurzfristigen, lokalen Überschwemmungen aus. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen hat bei derartigen Ereignissen keine relevanten Auswirkungen auf den quantitativen Anfall von Wassermassen, wohl aber auf den möglichen Abtrag von Bodenmaterial. Hier sehen wir uns primär in der Verantwortung und möchten uns gerne weiter in diesem Prozess beteiligen. Es werden insbesondere solche Maßnahmen befürwortet, die im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung dazu geeignet sind, mehrere Ansprüche an die Fläche zu vereinen. Dies ist beispielweise durch eine Verzahnung unterschiedlicher Anforderungen aus unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen möglich mithilfe von Maßnahmen, die sowohl dem Hochwasserschutz, gleichzeitig aber auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, dem Natur- und Artenschutz als auch dem Klimaschutz dienen. Hierdurch kann in besonderer Weise auch der Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung erreicht werden. Positive Beispiele, in denen auf kooperativem Wege mit der Landwirtschaft derartige Synergienutzungen erreicht wurden, gibt es zahlreich. Für die zukünftige Hochwasserrisikomanagementplanung wäre es erstrebenswert, hierauf grundsätzlich auch weiterhin großen Wert zu legen. Die von der Landwirtschaft zu erbringenden Beiträge zum Hochwasserschutz dienen in der Regel auch der Zielerreichung der WRRL, der naturnahen Gewässerentwicklung, als auch der ökologischen Aufwertung des Gewässerumfeldes (Schaffung intakter Sekundärauen) und der Erhöhung der faunistischen wie</p>	<p>Hochwasserrisikomanagement ist eine gemeinschaftliche Aufgabe - aus dem Grund ist auch zukünftig eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Akteur*innen [...] sehr wichtig. Dies betrifft auch die Kooperation von Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässerökologie, Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement und anderen Akteur*innen.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>floristischen Artenvielfalt. Da eine exakte Bewertung einzelner Maßnahmen nur auf regionaler bzw. lokaler Ebene möglich ist, müssen geplante Vorhaben im konkreten Einzelfall vor Ort geprüft werden. Insgesamt gehen wir jedoch davon aus, dass sowohl agrarstrukturelle (siehe oben) als auch einzelbetriebliche Betroffenheiten auf lokaler Ebene mit in die Planung einbezogen wurden und werden. Die Landwirtschaftskammer [...] möchte hier weiterhin als verlässlicher Partner zum Hochwasserrisikomanagement fungieren und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
26-1	<p>zu HWRM Ems: Hinweis zu T02-04: Die Maßnahme Ertüchtigung des HW-Schutzwalles wurde am 22.10.2020 fertiggestellt. Die Entlassung des Bereiches "Brookwiesen" aus dem vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde am 20.01.2021 schriftlich beantragt. Aufgrund dessen ist die Beschreibung der HW-Situation anzupassen. Hinweis zu T05-01: Aufgabenwahrnehmung durch den UVB Düte Hinweis zu T05-02: Aufgabenwahrnehmung durch UVB Düte</p>	<p>Ihre Hinweise zur Maßnahmenplanung vor Ort nehmen wir gerne in die Landesmaßnahmendatenbank auf. Die aktualisierten Kommunensteckbriefe finden Sie unter https://www.flussgebiete.nrw.de/kommunensteckbriefe-8418. Ihr Vorschlag zur Anpassung der Risikobeschreibung wurde bei der Aktualisierung gewürdigt. Hochwasserrisikomanagement ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, die stets fortgeführt werden muss. Gerne möchten wir Sie dazu einladen, regelmäßig von Ihrer Maßnahmenplanung zu berichten. Dazu werden wir auch im 3. Zyklus wieder auf Sie zukommen. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
27-1	<p>In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass Seitens der [...] keine Bedenken gegen die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und den Berichten zu den strategischen Umweltprüfungen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.</p>	HWRM-P, UB
28-1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange des Dezernates [...] werden durch die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagement-Pläne der Flussgebietsgemeinschaften Ems und Rhein nicht berührt.</p>	<p>Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe - aus dem Grund ist eine weitere enge Zusammenarbeit zwischen Städtebau, Bauleitplanung und Hochwasserrisikomanagement von großem Interesse. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.</p>	HWRM-P, UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
29-1	Sehr geehrte Damen und Herren, die vorgelegte Planung wurde bezüglich der Belange der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur geprüft. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
30-1	Bedenken siehe angehängtes Dokument	<p>Nachfolgend nehmen wir Bezug auf Ihre Hinweise:</p> <p>1. Überprüfung der Hochwassergefahren- und -risikokarten (HWGK und HWRK) Die HWGK und HWRK müssen entsprechend § 74 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Dies erfolgt in einem sechsjährigen Zyklus. Die Überprüfung der HWGK und HWRK zum 2. Zyklus wurde zum 27.09.2019 abgeschlossen. Der vollständige Datensatz [...] lag erst im November 2019 vor. Die aktualisierten Karten wurden im Anschluss veröffentlicht. Die Hinweise nehmen wir dankend zur Kenntnis. Da sie erst nach der Aktualisierung eingegangen sind, sind sie bisher noch nicht in den aktualisierten Karten integriert. Bei der nächsten Aktualisierung werden die benannten Hinweise in den neuen Karten berücksichtigt.</p> <p>2. Neue Retentionsfläche im Bereich des Wapelbaches in Höhe der L757 Paderborner Straße Ihren Hinweis zu dieser Maßnahme nehmen wir dankend auf. Der sich daraus ergebende Änderungsbedarf für die HWGK und HWRK wird bei der nächsten Aktualisierung der Karten im 3. Zyklus bedacht.</p> <p>3. Kommunensteckbrief Verl & HWGK/HWRK Knisterbach In der Kartendarstellung des Kommunensteckbriefes werden standardmäßig die im Szenario HQextrem betroffenen Flächen abgebildet. Daher unterscheiden sich diese von den vom Büro Sieker ermittelten Überflutungsflächen.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
31-1	<p>1. Wir halten es für außerordentlich wichtig, Synergien zwischen Maßnahmen der WRRL und der HWRMRL zu nutzen. Fläche ist insbesondere in NRW sehr knapp. Diese gilt es sparsam zu nutzen. Forstflächen und landwirtschaftliche Flächen sollten so gering wie möglich für Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass Maßnahmen am Gewässer den Zielen beider Richtlinien dienen. Hier wünschen wir uns mehr Abstimmung untereinander und einen übergeordneten Blick auf das Gewässer und die angrenzenden Flächen.</p> <p>2. Aufgrund der vermehrt eintretenden Starkregenereignisse sind insbesondere Maßnahmen zur Versickerung auf innerstädtischen Flächen notwendig. Es gilt Flächen zu entsiegeln und mehr Grünflächen zu schaffen. Defizite in der Stadtplanung dürfen nicht durch großzügige Ausweisung von Überschwemmungsgebieten vor und hinter den Städten mit eingemauerten Flussufern umgesetzt werden. Aufgabe land- und forstwirtschaftliche Flächen ist nicht in erster Linie der Schutz vor Überschwemmungen, sondern die Erzeugung land- und forstwirtschaftlicher Produkte.</p> <p>3. Aufgrund der lokalen Starkregenereignisse kommt es innerstädtisch zu einer Abschwemmung von Straßenabrieb, dem Ansammeln von Abfällen etc. Diese werden in das Gewässer getrieben. Tritt dieses über die Ufer und sinkt dann wieder ab, verbleiben die Schadstoffe und der Müll auf den Überschwemmungsflächen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse können auf den Flächen dann oftmals gar nicht mehr genutzt werden. Hier muss eine Entschädigung für die von den Ablagerungen betroffenen Flächeneigentümer gefunden werden.</p> <p>Schäden die Land- und Forstwirten aufgrund von Überschwemmungen entstehen müssen in erster Linie vermieden und in zweiter zwingend entschädigt werden.</p> <p>Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hochwasserrisikomanagementpläne wurden nach Rückmeldung der EU-Kommission und daraufhin auf Beschluss der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser für die deutschen Teile der länderübergreifenden Flussgebiete zu gemeinsamen Plänen zusammengefasst. Die Harmonisierung der HWRM-Pläne trägt zu einem überregionalen Management bei, welches den Solidaritätsgedanken innerhalb einer Flussgebietseinheit stärkt. Hierdurch können die Anforderungen der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie besser verfolgt werden, auch wenn die lokalen und regionalen Planungen dabei zunächst abstrahiert dargestellt werden. Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen selbst geschehen auf regionaler und lokaler Ebene.</p> <p>Ihre Feststellung der multifunktionalen Ansprüche, die an die Landwirtschaft gestellt werden, sei es Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserrahmenrichtlinie als auch des Naturschutzes, wird geteilt. Prinzipiell werden Synergien zwischen der WRRL und HWRM-RL geschaffen. Hierzu trägt insbesondere der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog bei, welcher zum einen Maßnahmen zur WRRL als auch zur HWRM-RL enthält. Die Maßnahmentypen werden hierbei hinsichtlich der Ziele der jeweils anderen Richtlinie bewertet. In den HWRM-Plänen finden Sie diesbezüglich in den jeweiligen Kapiteln 7 die Beschreibung zur Koordinierung der beiden Richtlinien und zur Bewertung der Maßnahmentypen. Ihre Hinweise auf eine intensive Abstimmung bei der Maßnahmenumsetzung vor Ort betrifft insofern weniger die Ebene der HWRM-Planung als vielmehr die Umsetzungsebene. Insofern sollten Ihre Hinweise zukünftig bei der Maßnahmenplanung geprüft und berücksichtigt werden.</p> <p>Das Starkregenrisikomanagement ist eine kommunale Aufgabe und wird auf kommunaler Ebene umgesetzt. Das Land NRW hat diesbezüglich die Arbeitshilfe "Kommunales Starkregenmanagement" erarbeitet und fördert dessen Umsetzung. In dieser Arbeitshilfe sind Hinweise enthalten, wie kommunale Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Starkregenrisikomanagement auch innerstädtisch genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig zahlreiche weitere Kommunen in das Starkregenrisikomanagement investieren</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>und die Förderung des Landes hierfür vermehrt in Anspruch nehmen. Dabei sollten Ihre Hinweise auf die qualitativen/schadstoffrelevanten Aspekte von Überflutungen berücksichtigt sein.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	
32-1	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Flussgebietseinheiten Ems und Rhein der Bezirksregierung Münster befinden sich gemäß Abgrabungsmonitoring NRW mehrere regionalplanerisch gesicherte und teils genehmigte Gewinnungsstellen für oberflächennahe Rohstoffe.</p> <p>Bei der Planung konkreter Maßnahmen zum Hochwasserschutz müssen die aktuellen und geplanten Flächen zur Rohstoffgewinnung berücksichtigt und eingebunden werden.</p>	<p>Aufgrund des geringen Detaillierungsgrads der vorliegenden Hochwasserrisikomanagementpläne kann dieser Hinweis nicht in den Plänen selbst mitaufgenommen werden. Zielsetzungen sowie fachliche Grundlagen, welche nur für Nordrhein-Westfalen gelten, finden in den entsprechenden Planungs- und Zulassungsverfahren Anwendung.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
33-1	<p>Stellungnahme zum Entwurf der Hochwasserrisikomanagementpläne und den Umweltberichten</p> <p>[...] begrüßt das Vorgehen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.</p> <p>Bedingt durch den Klimawandel geht man allgemein von einem zunehmenden Starkniederschlagsrisiko und in der Folge kurzfristigen, lokalen Überschwemmungen und Hochwasser aus. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen hat bei derartigen Ereignissen keine relevanten Auswirkungen auf den quantitativen Anfall von Wassermassen, wohl aber auf den möglichen Abtrag von Bodenmaterial. Hier sehen wir uns primär in der Verantwortung und möchten uns auch weiterhin engagieren.</p> <p>Es werden insbesondere solche Maßnahmen befürwortet, die im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung dazu geeignet sind, mehrere Ansprüche an die Fläche zu vereinen. Dies ist beispielweise durch eine Verzahnung unterschiedlicher Anforderungen aus unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen möglich mithilfe von Maßnahmen, die sowohl dem Hochwasserschutz, gleichzeitig aber auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, dem Natur- und Artenschutz als auch dem Klimaschutz dienen. Hierdurch kann in besonderer Weise auch der Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung erreicht werden. Positive</p>	<p>Die Hochwasserrisikomanagementpläne wurden nach Rückmeldung der EU-Kommission und daraufhin auf Beschluss der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser für die deutschen Teile der länderübergreifenden Flussgebiete zu gemeinsamen Plänen zusammengefasst. Die Harmonisierung der HWRM-Pläne trägt zu einem überregionalen Management bei, welches den Solidaritätsgedanken innerhalb einer Flussgebietseinheit stärkt. Hierdurch können die Anforderungen der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie besser verfolgt werden, auch wenn die lokalen und regionalen Planungen dabei zunächst abstrahiert dargestellt werden. Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen selbst geschehen auf regionaler und lokaler Ebene.</p> <p>Ihre Feststellung der multifunktionalen Ansprüche, die an die Landwirtschaft gestellt werden, sei es Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserrahmenrichtlinie als auch des Naturschutzes, wird geteilt. Die Erstellung der Bewirtschaftungs- und Hochwasserrisikomanagementpläne sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete. Deshalb wird bei diesen beiden Prozessen das Potenzial für gemeinsame Synergien und Vorteile im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der Richtlinie 2000/60/EG genutzt und damit eine effiziente und sinnvolle Nutzung von Ressourcen gewährleistet. Hierzu trägt insbesondere der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog bei, welcher zum einen Maßnahmen zur WRRL als auch zur</p>	HWRM-P, UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>Beispiele, in denen auf kooperativem Wege mit der Landwirtschaft derartige Synergienutzungen erreicht wurden, gibt es zahlreich. Für die zukünftige Hochwasserrisikomanagementplanung wäre es erstrebenswert, hierauf grundsätzlich auch weiterhin großen Wert zu legen. Die von der Landwirtschaft zu erbringenden Beiträge zum Hochwasserschutz dienen in der Regel auch der Zielerreichung der WRRL, der naturnahen Gewässerentwicklung, als auch der ökologischen Aufwertung des Gewässerumfeldes und der Erhöhung der faunistischen wie floristischen Artenvielfalt.</p> <p>Da eine exakte Bewertung einzelner Maßnahmen nur auf regionaler bzw. lokaler Ebene möglich ist, müssen geplante Vorhaben im konkreten Einzelfall vor Ort geprüft werden. Insgesamt gehen wir jedoch davon aus, dass sowohl agrarstrukturelle (siehe oben) als auch einzelbetriebliche Betroffenheiten auf lokaler Ebene mit in die Planung einbezogen wurden und werden.</p> <p>[...] möchte hier weiterhin als verlässlicher Partner zum Hochwasserrisikomanagement fungieren und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>HWRM-RL enthält. Die Maßnahmentypen werden hierbei hinsichtlich der Ziele der jeweils anderen Richtlinie bewertet. In den HWRM-Plänen finden Sie diesbezüglich in den jeweiligen Kapiteln 7 die Beschreibung zur Koordinierung der beiden Richtlinien und zur Bewertung der Maßnahmentypen. Ihre Hinweise auf eine intensive Abstimmung bei der Maßnahmenumsetzung vor Ort betrifft insofern weniger die Ebene der HWRM-Planung als vielmehr die Umsetzungsebene. Insofern sollten Ihre Hinweise zukünftig bei der Maßnahmenplanung geprüft und berücksichtigt werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.</p>	
34-1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Entwürfen nehme ich [...] folgendermaßen Stellung: Angesichts der gerade abgelaufenen Hochwasserkatastrophe halten die Naturschutzverbände es für angezeigt, wenn das Niederschlags- und Abflussgeschehen sowie die Abläufe bei der Bewältigung des Hochwassers und seiner unmittelbaren Folgen im Nachhinein sorgfältig und umfassend analysiert und aufgearbeitet werden und daraus der künftige Handlungsbedarf abgeleitet wird.</p>	<p>Dem Hinweis kann uneingeschränkt zugestimmt werden. So enthalten alle Hochwasserrisikomanagementpläne zahlreiche Maßnahmen, die für die Phase nach einem Hochwasserereignis ergriffen werden müssen. Dies betrifft die Dokumentation, Nachbereitung, Auswertung und Dokumentation von Ereignissen ("Nachsorgephase"). Insofern tragen die Hochwasserrisikomanagementpläne diesem Hinweis bereits Rechnung.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
34-2	<p>Die beiden betroffenen Länder NRW und Rheinland-Pfalz sollten die Ergebnisse noch in den laufenden Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) einfließen lassen. Sowohl der Bund als auch die europäische Kommission werden sicherlich Verständnis für die dadurch bedingten Verzögerungen in der Abgabe des 2. HWRM-Plans aufbringen. Falls diesem Vorschlag nicht gefolgt werden kann, erwarten die Natur-</p>	<p>Die Hochwasserereignisse vom Juli 2021 wurden auf Ebene der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser im August 2021 diskutiert. In der entsprechenden LAWA-AH Sitzung wurde beschlossen, die Ereignisse angemessen zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Aufbereitung der Katastrophe mit regional und lokal recht unterschiedlichen Facetten ist eine komplexe Aufgabe, die weit über das Jahr 2021 hinaus andauern wird. Fachlich hergeleitete Schlussfolgerungen für die zukünftige Risikovorsorge sind</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>schutzverbände zumindest ein angefügtes Kapitel, welches die Hochwasserlage und die Folgen kurz umreißt sowie die beabsichtigten resultierenden Handlungen und Maßnahmen beschreibt.</p>	<p>kurzfristig nur sehr eingeschränkt möglich. Dazu bedarf es einer fundierten Analyse der bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen im Rahmen der notwendigen Zusammenarbeit zahlreicher Behörden und Fachexpertisen. Deshalb wurde entschieden, dass der Abschluss des 2. Zyklus der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit der Veröffentlichung der HWRM-Pläne im Dezember 2021 wie ursprünglich geplant erforderlich und sinnvoll ist. Von August bis Oktober 2021 wurden in den Plänen Ergänzungen mit Bezug auf die Katastrophen von Juli 2021 so weit vorgenommen, wie es die Dokumentation und Auswertung der Ereignisse ermöglichten.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	
34-3	<p>Die allgemeinen Informationen sind verständlich dargestellt und informativ. Dennoch auch hierzu einige Anmerkungen: Die feine Differenzierung in fluviale und pluviale Hochwasser ist in der Praxis wenig hilfreich, zeigen doch die jüngsten Erfahrungen, dass eine Trennung bei extremen Ereignissen kaum möglich ist, weil partiell wild abfließendes Wasser sich mit Flüssen vereint oder umgekehrt Teilströme von Fließgewässern sich neue Betten suchen, insbesondere dann, wenn die Gewässer verbaut sind, und dann wild abfließen. So findet sich in allen Plänen die Aussagen: Starkregenereignisse sind als generelles Risiko, aber nicht als Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs.1 WHG einzustufen und Von den betrachteten Hochwasserarten sind in der Flussgebietseinheit (..) allein Überflutungen entlang von Oberflächengewässern als signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG einzustufen und dementsprechend bei der vorläufigen Risikobewertung zu behandeln. Damit bleibt das erhebliche Risiko durch Starkregenereignisse weitgehend unbeachtet. Dies ist nach den jüngsten schlimmen Ereignissen so nicht mehr hinnehmbar. Zumal an anderer Stelle vermerkt wird: Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Zunahme von Starkregenereignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich. Es findet sich in allen Plänen die Aussage: "Bei der Überprüfung des HWRM-Plans wurde unter anderem den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels gemäß § 75 Abs. 6 WHG Rechnung getragen." Das können die Naturschutzverbände aus den Erfahrungen in NRW so nicht bestäti-</p>	<p>Bisher wurden pluviale Ereignisse an sich ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, wenn es aufgrund von Extremereignissen zu Ausuferungen von Gewässern kommt und sie somit in die Kategorie fluviale Ereignisse eingestuft werden. Es ist vorgesehen auf die Thematik pluviale Hochwasserereignisse zukünftig ein größeres Augenmerk zu richten.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>gen. Vielmehr wurden für die Ausweisung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten Zeitreihen aus dem vergangenen Jahrhundert sowie veraltete Querprofil Daten verwendet. Der Tatsache, dass allein durch die in zwischen erfolgte Erhöhung der mittleren Jahrestemperatur um 1,5 °C die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkniederschlägen ebenfalls deutlich erhöht ist, wurde nach Kenntnis der Naturschutzverbände ebenso wenig Rechnung getragen wie den sich evtl. bereits abzeichnenden Trends. Überflutungen durch Versagen wasserwirtschaftlicher Anlagen (artificial infrastructure): Dieser Fall wird als äußerst unwahrscheinlich bezeichnet, sofern die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik formulierten Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Überwachung von Stauanlagen eingehalten werden. Im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen Mitte Juli 2021 drohten mehrere Stauanlagen zu versagen. Es scheint daher geboten, die Sicherheit gerade der kleineren Talsperren und Flusstauanlagen mit Talsperrenstatus einer strengeren Prüfung zu unterziehen. Aufgrund des klimawandelbedingt veränderten Niederschlagsverhaltens halten die Naturschutzverbände eine systematische Überprüfung der hydrologischen Bemessungsgrundlagen für angezeigt. Auch die Betriebsweise einiger Talsperren sollte in diesem Zusammenhang überprüft und ggf. angepasst werden. Dies kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: [Bild s. Anhang] Der steile Anstieg und Abfall der Wasserstandsganglinie für den Pegel Mularthütte/Vicht ist nach Auffassung der Naturschutzverbände darauf zurückzuführen, dass die oberhalb gelegene Dreilägerbachtalsperre entweder über die Hochwasserentlastung (Heberanlage) unkontrolliert entlastet hat oder die Welle durch Öffnen und Nachjustieren des Grundablasses hervorgerufen wurde. Die Tatsache, dass in der Ferienzeit in NRW alle unterhalb gelegenen Campingplätze gut besucht waren und der Vorgang nachts erfolgte, zeigt wie kritisch ein unregelmäßiger oder nicht regelbarer Betrieb sein kann. Die Naturschutzverbände fordern, auch die Hochwasserentlastungsanlagen aller Talsperren einer Prüfung zu unterziehen und nicht regelbare Anlagen umzubauen.</p> <p>Wie die Karte auf Seite 33 des HWRM-Planes Rhein ausweist, besitzt NRW als mit Abstand bevölkerungsreichstes Land mit den höchsten Schadenspotenzialen im gesamten Rheineinzugsgebiet keine Hochwassermeldezentrale. Dies gilt auch für die anderen Flussgebiete.</p>		



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
34-4	<p>Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Risikogebiet</p> <p>Flächenmanagement: Die Naturschutzverbände sehen nach wie große Defizite beim Flächenmanagement. Es sollte wesentlich strikter mit einem Bauverbot in den Überschwemmungsgebieten umgegangen werden. Nach Veröffentlichung der Überschwemmungsgebietskarten zum ersten Hochwasserrisikomanagementplan wurden vielerorts noch neue Bebauungspläne aufgestellt und damit neue Risiken geschaffen. Die Naturschutzverbände fordern, dass die räumliche Flächenplanung die Hochwasserrisiken ausnahmslos berücksichtigt. Klimawandelbedingte Veränderungen sind zu berücksichtigen und bei jedem neuen HWRM-Plan einzuarbeiten. Für Planungsträger, die neue Risiken schaffen, ist bundes- oder landesrechtlich eine klare Regresspflicht für den Schadensfall einzuführen. Bereits geltendes Planungsrecht in Überschwemmungsgebieten sollte durch den Planungsträger entschädigt werden, der es geschaffen hat, soweit dieses Recht erst in den letzten 10 Jahren entstanden ist. Zum Ausgleich älterer Rechte kann ein Entschädigungsfonds eingerichtet werden.</p> <p>Es sollte gesondert dargestellt werden, wie in Gebieten, die durch ein extremes Hochwasserereignis überschwemmt werden (=HQ1000-Gebiete), sichergestellt wird, dass hier weitere Bebauungen unterbleiben und gewässerträgliche Nutzungen stattfinden. Bisher sehen die Anforderung der Raumordnung lediglich vor, dass entsprechende Anpassungen der Flächennutzungsplanung nur für festgesetzte Überschwemmungsgebiete vorzunehmen sind. Diese beziehen sich lediglich auf HQ100-Gebiete.</p> <p>Zugriff auf hydrologische Daten: In NRW stellt das LANUV auf seiner Homepage Messdaten bereit. Das Angebot ist technisch antiquiert. Wie das gerade ablaufende Hochwasser zeigt, ist es auch nicht aktuell, weil Niederschlagsreihen und Wasserstandsdaten plötzlich abbrechen oder bei Erreichen eines Grenzwasserstands nicht weiter aufzeichnen. Mehrere wichtige Pegel waren nicht mehr erreichbar und zeigten nichts Verwertbares mehr auf. Zwar existiert bei den Wasserständen eine redundante Datenerfassung, diese wird aber bei Ausfall der Standardregistrierung nicht eingesetzt. Solche Ausfälle müssen in Hochwasserzeiten umgehend behoben werden, damit Rettungskräfte und Bürgerinnen und Bürger jederzeit Zugriff auf aktuelle Daten haben. Das hierfür erforderliche Fachpersonal sowie das Personal in der zugehörigen IT-Technik ist vorzuhalten.</p> <p>Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum 2021 in den Gebieten der Sondergesetzlichen Wasserverbände weiße Flecken auf der Landkarte existieren.</p>	<p>Ihre Hinweise auf das Flächenmanagement betreffen den konkreten Vollzug, der zunächst nicht Gegenstand der in der Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochenen Hochwasserrisikomanagementpläne bzw. der Umweltberichte ist. Die Genehmigung von Bauanträgen sowie die Erteilung Wasserrechtlicher Genehmigungen folgt den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes. Die Vermeidung neuer Risiken (insbesondere durch Flächenvorsorge) ist eines der Oberziele des Hochwasserrisikomanagements (siehe Kapitel Ziele in den HWRM-Plänen). Die Berücksichtigung von Hochwassergefahren und -risiken in der Regional- und Bauleitplanung sowie bei Baugenehmigungen ist neben der gesetzlichen Verpflichtung durch explizite Maßnahmen in den Hochwasserrisikomanagementplänen abgebildet und damit auch die Zielsetzung für die Umsetzung des Planes (Siehe Maßnahmenkataloge und Maßnahmen zur Vermeidung neuer Risiken). Diese Ziele und Maßnahmen der HWRM-Pläne beziehen sich auf alle Risikogebiete, auch die Gebiete des HQextrem.</p> <p>Die Berücksichtigung des Klimawandels findet bei den HWRM-Plänen auf zwei Ebenen statt. Zum einen werden die Risikogewässer in jedem neuen Zyklus überprüft und aktualisiert (vgl. MULNV (2018, S. 11): "Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im 2. Zyklus der EU-HWRM-RL sowie Aktualisierung der Risikogewässer"). Dies bedeutet, dass bei hydrologischen Änderungen die Gewässer neu bewertet werden. Zum anderen findet die Berücksichtigung des Klimawandels bei der Maßnahmenplanung selbst statt, u. a. bei der Bewertung der Klimawandel-Sensitivität von Maßnahmen im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog.</p> <p>Die weiteren Hinweise aus der Stellungnahme werden bei der weiteren Ausgestaltung der Hochwasserrisikomanagementplanung im 3. Umsetzungszyklus 2022-2027 geprüft und bei der Ausgestaltung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>So gibt es im Erft Einzugsgebiet keine Niederschlagsdaten und an der Emser weder Niederschlags- noch Abflussdaten. Die Weiterleitung zum Ruhrverband funktioniert zeitweise nicht.</p> <p>Ressourcen: Seit Jahrzehnten unterliegt der Sektor Grundlagendatenerhebung einem extremen Einsparzwang. Im Ergebnis wurde so viel an Personal und Mitteln eingespart, dass die Infrastruktur bestehend aus Pegeln, Niederschlagsmessstationen und Grundwassermessstellen nicht adäquat in Stand gehalten werden konnte. In Zeiten veränderter klimatischer Randbedingungen halten die Naturschutzverbände das für unverantwortlich. Es widerspricht dem in der Wasserwirtschaft herrschenden Vorsorgeprinzip.</p> <p>Kritische Infrastruktur: Wie die gerade abgelaufenen Hochwasser erneut gezeigt haben, haben die Kommunen und viele andere jetzt massiv Betroffene seit dem ersten HWRM-Plan kaum eine Verbesserung des Schutzes der kritischen Infrastrukturen geplant und/oder umgesetzt. Nach wie vor liegen wichtige Betriebselemente wie Transformatoren, Rechner u.ä. in den Kellerräumen von Betriebsgebäuden direkt am Fluss, ohne dass dort ein entsprechender Hochwasserschutz geschaffen wurde. In der Folge kam es zu langwierigen Stromausfällen und erheblicher zusätzlicher Behinderung des öffentlichen Lebens, die vermeidbar war. Es ist dringend geboten, alle kritischen Infrastrukturen entlang der Flüsse auf Basis der aktuellen Erfahrungen systematisch aufzunehmen, die Gefahrenpotenziale zu analysieren und Zug um Zug zu beseitigen.</p>		
34-5	<p>Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Risikogebiet</p> <p>Die Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts hat seit Inkrafttreten der HWRM-RL einen hohen Stellenwert erhalten, dient sie doch nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern auch der Erhöhung der Grundwasserneubildung, dem Erhalt/der Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Reduzierung von Hitzeinseln. Da bedingt durch den Klimawandel künftig mit immer ungleichförmigeren hydrologischen Verhältnissen zu rechnen ist, steigt die Bedeutung weiter an.</p> <p>Bedauerlicherweise sind die erzielten Fortschritte in Bezug auf die Erhöhung des natürlichen Wasserrückhaltes in NRW in allen Flussgebieten nur gering; an der Weser z.T. mittel.</p> <p>Landschaft und Städte sollten verstärkt Niederschläge aufnehmen, zwischenspeichern und verzögert wieder abgeben – wo möglich, auch in den Untergrund zur Stützung der Grundwasserstände. Intelligente Investitionen</p>	<p>Der natürliche Wasserrückhalt ist eines von mehreren Zielen des Hochwasserrisikomanagements. Entsprechend der Intention der HWRM-RL ist das vorrangige Ziel, die nachteiligen Wirkungen von Hochwasserereignissen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten insgesamt zu verringern. Nicht-Technische Maßnahmen sollen dabei im Vordergrund stehen. Diesen Schwerpunkt zeigt auch die Verteilung in den HWRM-Plänen enthaltenen Maßnahmen auf die Maßnahmentypen bzw. -kategorien. Ferner sollen die Ziele der WRRL bestmöglich mit beachtet werden. Wie diese Synergien ermittelt und bewertet werden, ist in den HWRM-Plänen in Kapitel 7 erläutert. Die Überlegungen und Hinweise auf die konsequente Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen sollten in die konkrete Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen aktuell und zukünftig einfließen. Sie gehen allerdings über die strategisch-konzeptionell ausgerichteten länderübergreifenden HWRM-Pläne in Richtung der Umsetzungsplanung</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>in dieser Richtung vermindern auch die Schäden bei Gewässer unabhängigen Starkregenereignissen. Insbesondere die immer noch massive Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen muss umgehend reduziert werden. Die Naturschutzverbände fordern, von den entsprechenden Landes- und regionalplanerischen Mitteln (Einführung von strikten Flächensparzielen) endlich Gebrauch zu machen!</p> <p>Die Umsetzung der Hochwasserschutzplanung am Rhein in NRW ist 25 Jahre nach dem letzten gravierenden Hochwasser noch nicht abgeschlossen. Ursache sind in erster Linie die überkommenen Strukturen und Zuständigkeiten. Erforderlich ist hier die Schaffung einer adäquaten Organisationsstruktur, z.B. einen oder wenige große, fachlich leistungsfähige Deichverbände oder eine Landeseinrichtung, die personell und finanziell so ausgestattet wird, dass sie die noch anstehenden Aufgaben stemmen kann.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die letzten extremen Hochwasserereignisse an der Elbe etwa einem 300-jährlichen Ereignis entsprachen. Hierauf sind die Rheindeiche nicht ausgelegt. Gerade in NRW hätte aber ein HQextrem katastrophale Auswirkungen insbesondere in den Bergsenkungsgebieten.</p> <p>Langandauernde Planungen sind vor dem Bau auf Aktualität zu überprüfen. Es kann nicht sein, dass Maßnahmen umgesetzt werden, von denen die Fachleute wissen, dass sie nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Erkenntnissen entsprechen.</p> <p>Dort, wo die Möglichkeit besteht, sind Deiche zurück zu verlegen. Nach Ansicht der Naturschutzverbände hat das Wohl der Allgemeinheit Vorrang vor den Gewinninteressen einzelner Kommunen. Hier sei auf das Beispiel Rheindeich Himmelgeist verwiesen, wo die Planung weder Hochwasser- noch Artenschutz hinreichend berücksichtigt. NRW kann nicht erwarten, dass die Oberliegerländer weitere Polder bauen und betreiben, wenn es die (wenigen) Möglichkeiten im eigenen Land nicht nutzt.</p> <p>Es sollten nirgendwo an Gewässern neue Gewässerdeiche errichtet werden. Deiche bieten immer nur eine scheinbare Sicherheit, die dazu führt, dass neue Schadenspotenziale geschaffen werden. Die Antwort auf größere und ggf. höhere Hochwasserereignisse ist Raum für die Flüsse ggf. in Verbindung mit Objektschutzmaßnahmen. Vergleichbares gilt für Rückhaltemaßnahmen.</p> <p>Technischer Hochwasserschutz sollte nach Ansicht der Naturschutzverbände immer nur das letzte Mittel der Wahl darstellen.</p>	<p>hinaus und können daher in diesen Dokumenten nicht unmittelbar berücksichtigt werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>Synergien mit den Zielen der WRRL werden nach Wahrnehmung der Naturschutzverbände viel zu selten gesucht und genutzt. Planungsträger sollten daher verpflichtet werden, bei jeder baulichen Planung darzulegen, warum Synergien mit der WRRL im vorliegenden Fall nicht möglich sind. Hierbei ist nicht nur der Gewässerabschnitt innerhalb des Gebietes einer Kommune zu betrachten, sondern der gesamte Gewässerverlauf bzw. das gesamte oberhalb gelegene Einzugsgebiet.</p> <p>Hochwasserschutz ist genau wie Gewässerrenaturierungen immer in Einzugsgebieten zu denken und zu planen. Es kann nicht sein, dass Ober- und Unterlieger an einem Gewässer nicht gemeinsam planen und sich nicht abstimmen – auch über die zeitliche Abfolge von Maßnahmen. Das gilt auch über Landesgrenzen hinweg. Eine Festschreibung der Abstimmungspflicht in den Wassergesetzen ist nicht ausreichend. Sie muss auch vollzogen werden.</p> <p>Das Hochwasser im Juli 2021 hat gezeigt, dass durch Überflutungen durch Starkregenereignisse aus Privathaushalten und Gewerbe- und Industriebetrieben auch viele wassergefährdende Stoffe in die Gewässer gelangen. Hier sind zügig Katastrophenschutzpläne aufzustellen, die verpflichtend regeln, wie die Betroffenen bei Hochwasser- / Überflutungswarnungen agieren müssen, um einen Eintrag in die Gewässer im Katastrophenfall zu verhindern.</p>		
34-6	<p>Reduktion nachteiliger Folgen während eines Hochwasserereignisses</p> <p>Unter anderem geht es um die "Verbesserung des Krisenmanagements". Es gibt nur wenige Stellen in NRW, an denen das Zusammenspiel von Wasserwirtschaftsverwaltung und Katastrophenschutz (meist örtliche Feuerwehr) so eingespielt ist, dass Bürgerinnen und Bürger sich keine Sorgen machen müssen. Auf Großereignisse wie z.B. einen Deichbruch an Rhein oder Emscher ist NRW nicht oder zumindest nicht annähernd hinreichend vorbereitet. Dabei ist insbesondere das Schutzgut menschliche Gesundheit in einem solchen Fall noch weit stärker betroffen, als bei dem gerade abgelaufenen Hochwasserereignis. Unter Nutzung der Erfahrungen z.B. in den Elbeländern und unter Berücksichtigung der deutlichen organisatorischen Defizite z.B. nach dem Sturm Ela ist es geboten, regelmäßig Katastrophenschutzübungen durchzuführen. Entsprechende Pläne - auch Evakuierungspläne - sind zu erstellen. Die Erfahrungen aus den aktuellen Ereignissen, z.B. zu den unterbrochenen Kommunikationswegen im akuten Krisenfall, sind zu</p>	<p>Die HWRM-Pläne enthalten unter den Maßnahmentypen 322 bis 328 zahlreiche Maßnahmen zur Aufstellung, laufender Überprüfung und erforderlichenfalls Fortentwicklung der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr. Dazu gehören ebenso die Vorhersage, Warnung, Alarmierung, die Gefahrenabwehr selbst und die Nachsorge. Auch Maßnahmen zur Überprüfung von Abläufen und Vorsorgeplänen nach jedem Ereignis sind in den Plänen enthalten. Insofern decken die HWRM-Pläne diese Handlungsfelder ab und lassen ein sechsjährliches Monitoring der Maßnahmen zu.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	berücksichtigen. Innerhalb des Rheineinzugsgebiets kann hier auf die Erfahrungen der benachbarten Niederlande zurückgegriffen werden.		
34-7	<p>Reduktion nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser.</p> <p>In Deutschland herrscht das Verursacherprinzip. Für Umweltschäden müsste damit die- oder derjenige haften, der umweltgefährdende Stoffe unsachgemäß lagert bzw. nicht mit adäquatem Brandschutz vorgesorgt und den Umweltschaden hierdurch hervorgerufen hat. Dieses Prinzip ist konsequent zu verfolgen.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Schäden aufgrund von lokalen Starkniederschlägen empfiehlt sich die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung vergleichbar mit der Gebäudehaftpflicht und der Gebäudefeuerversicherung.</p> <p>Zur weiteren Absicherung finanzieller Schäden bei kritischen Umweltereignissen kann ein Hilfsfond eingerichtet und klare Richtlinien für die daraus zu regelnden Ansprüche aufgestellt werden.</p>	<p>Mit umfangreichen Elementarschadenskampagnen ist das MULNV zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Partnern aus der Versicherungswirtschaft bereits seit Jahren tätig, um die Bevölkerung über die Gefahren zu informieren und hinsichtlich der Versicherungsmöglichkeiten bzw. der Notwendigkeit zur Versicherung zu informieren. Diesbezüglich wurde u. a. die Informationsbroschüre "Naturgefahren in NRW Informieren - Vorsorgen - Absichern" bereits 2016 veröffentlicht und verbreitet. Die hier in der Erörterung befindlichen HWRM-Pläne enthalten entsprechende Hinweise auf diese Maßnahmen (z. B. HWRM-Plan Rhein, Kap. 6.2.1, Elementarschadensversicherung). Eine Verpflichtung zur Elementarschadensversicherung ist innerhalb der rechtlichen Regelungen derzeit nicht möglich und kann deshalb keine Maßnahme des HWRM-Planes sein.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
34-8	<p>2. Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>Die aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung an der Hochwasserrisikomanagementplanung erfolgt nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht in zufriedenstellendem Umfang, da wesentliche Informationen fehlen bzw. zu verkompliziert und versteckt angeboten werden und dadurch die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit sehr erschweren oder sogar verhindern. Die Informationen zur Anhörung finden sich zumeist auf Webseiten, die der Allgemeinheit unbekannt sein dürften. Hier wäre eine bürgernahe Form der Information notwendig. Beispielsweise (prominent) auf den Internetseiten der Kommunen. Auch bürgernah formulierte Informationen für die örtliche Presse / kostenlose örtliche Anzeiger können über die Maßnahmen informieren und das Interesse wecken.</p> <p>Allerdings müssten dann grundlegende Unterlagen auch für Jedermann verständlich sein. Dies ist leider nicht der Fall.</p> <p>Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, welche Maßnahmen an welchen Gewässern konkret notwendig, geplant, begonnen oder welche der Maßnahmen aus dem letzten Hochwasserrisikomanagementplan umgesetzt sind bzw. aus welchen Gründen noch nicht umgesetzt werden konnten. Wie sonst sollen Bürger*innen, die sich nicht regelmäßig mit der Umsetzung der HWRMRL beschäftigen, beurteilen und bewerten</p>	<p>Die Bezirksregierungen und das MULNV betreiben zahlreiche Aktivitäten, um die interessierten und notwendigen Akteur*innen in die Hochwasserrisikomanagementplanung einzubeziehen. In den Jahren 2017-2020 wurden alle relevanten Akteur*innen und Maßnahmenträger*innen in die Fortschreibung der Pläne einbezogen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Pläne zum Hochwasserrisikomanagement NRW und der entsprechenden Umweltberichte wurden Anfang 2021 über Pressemitteilungen des MULNV sowie Ankündigungen in den Amtsblättern der Bezirksregierung in breiter Form angekündigt. Sehr bedauerlich ist, dass das für 2020 geplante Symposium zum Hochwasserrisikomanagement in NRW, das bei den früheren zweijährig stattfindenden Veranstaltungen von über 400 Teilnehmenden besucht wurde, 2020 pandemiebedingt ausfallen musste. Auch die geplanten und z. T. bereits angekündigten Erörterungstermine im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 2021 konnten nicht stattfinden. Sämtliche Akteur*innen, wie Kommunen, Kreise, Wasserverbände, etc. wurden regelmäßig über den Stand der Arbeiten der Umsetzung der HWRM-Richtlinie informiert (laufende Informationsblätter, E-Mail-Versand und über www.flussgebiete.nrw.de).</p>	HWRM-P, UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>können, was in ihrer Kommune für Maßnahmen vorgesehen sind? Hierfür wäre beispielsweise eine aktivierte kartographische Darstellung der Gewässer zielführend, die auf einen entsprechenden Klick außer der Angabe der jeweils geplanten Maßnahmen auch Art, Umfang und Ziel der Maßnahmen sowie den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung und den aktuellen Umsetzungsstand erkennen lassen.</p>	<p>Zur Information der Akteur*innen und der Öffentlichkeit über die Maßnahmenplanung vor Ort wurden die Kommunensteckbriefe aus dem 1. Zyklus für den 2. Zyklus aktualisiert, mit den Kommunen abgestimmt und im Internet veröffentlicht. Sie enthalten jeweils eine Beschreibung der lokalen Risikosituation und eine Übersicht über die in der Kommune relevanten Maßnahmen. Die Kommunensteckbriefe können u. a. unter https://www.flussgebiete.nrw.de/node/5741 abgerufen werden.</p> <p>Selbstverständlich werden Ihre Hinweise zur Öffentlichkeits- und Akteursbeteiligung auch im 3. Umsetzungszyklus hinsichtlich weiter Fortentwicklungsmöglichkeiten weiter geprüft.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems sowie dem dazugehörigen Umweltbericht übernommen.</p>	
34-9	<p>3. Umweltbericht</p> <p>In den Umweltberichten werden die vorgesehenen Maßnahmen schematisch und ohne Raumbezug hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen betrachtet. Dies stellt aber lediglich das "Rüstzeug" für die Umweltprüfung dar, während sich die vorliegenden Umweltberichte darauf beschränken. Der notwendige echte Prüfschritt zur Untersuchung der Auswirkungen des konkreten Planes unterbleibt. So ist nach Lektüre der Umweltberichte beispielsweise weder erkennbar, ob und auf welche Schutzgüter sich die konkrete Hochwasserrisikoplanung (=konkrete Maßnahmenplanung) positiv oder negativ auswirkt, noch ist erkennbar, ob der Plan bezüglich der verschiedenen Schutzgüter insgesamt eher negative oder eher positive Auswirkungen hat.</p> <p>Eine Umweltprüfung im eigentlichen Sinne findet in den vorliegenden Umweltberichten nicht statt.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, welche Maßnahmen in welcher Anzahl vorgesehen sind, beispielsweise wie häufig die Maßnahme Nr. 310 Natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet (Gebietsretention) oder Nr. 311 Natürlicher Wasserrückhalt in der Gewässeraue (Gewässerretention) bzw. Nr. 312 Minderung der Flächenversiegelung oder Nr. 314 Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen in den einzelnen Flussgebieten vorgesehen sind. Ebenso wenig ist ersichtlich, wo und in welchem Umfang Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes vorgesehen sind.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern die Vorlage von Übersichten, aus denen</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert und können demnach nur mit diesem Abstraktionsgrad im Umweltbericht geprüft werden. Eine konkrete Umsetzung vor Ort steht häufig noch gar nicht fest und wird erst in den kommenden Jahren durch die zuständigen Behörden weiter ausgearbeitet. Im Sinne des Abschichtungsprinzips der Umweltprüfungen bereitet der Umweltbericht zum HWRM-Plan die dabei erforderlichen vertiefenden Umweltprüfungen vor.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>hervorgeht, wo welche Maßnahmen geplant sind (siehe auch Punkt 2 Öffentlichkeitbeteiligung). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Verweis auf die Kommunalsteckbriefe hier nicht ausreichend ist. Zum einen, weil gerade diese Maßnahme auch in den Steckbriefen nicht hinreichend konkret erfasst werden und andererseits weil es nicht Aufgabe der Naturschutzverbände oder der Öffentlichkeit sein kann, derartige Informationen, die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung essentiell sind, mühsamst aus über 300 Einzeldokumenten herauszusuchen. Dies ist Aufgabe des Umweltberichtes!</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern eine komplette Überarbeitung des Umweltberichtes und eine Bewertung der Einzelmaßnahmen auf Gemeindeebene sowie eine Prüfung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch den Gesamtplan.</p> <p>Durch diese notwendigen Prüfschritte kann der Umweltbericht seiner Funktion gerecht werden und es können einerseits frühzeitig Einzelmaßnahmen identifiziert werden, die beispielsweise erhebliche Naturschutzkonflikte auslösen können bzw. werden und andererseits kann bei einem Überwiegen von Maßnahmen mit negativen Auswirkungen "nachjustiert" werden. Diesen Basisaufgaben eines Umweltberichtes werden die vorliegenden Berichte in keiner Weise gerecht.</p> <p>In den Umweltberichten sollte vertieft insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:</p> <p>Sind die Ziele und Maßnahmen geeignet, insbesondere der Beschleunigung des Wasserabflusses entgegenzuwirken und Rückhalteflächen herzustellen bzw. zurückzugewinnen?</p> <p>In welchem Umfang sind Auenrenaturierungen geplant?</p> <p>Welche Bedeutung hatte die Schaffung und Sicherung natürlicher Rückhalt- bzw. Retentionsflächen bei der Maßnahmenplanung?</p> <p>Gewährleistet die Planung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt?</p> <p>Werden ökologisch unverträgliche Maßnahmen vermieden?</p> <p>Entsprechen die Hochwasserschutzmaßnahmen den Bewirtschaftungszielen und Festlegungen in den Maßnahmenprogrammen bzw. Umsetzungsfahrplänen / Maßnahmenübersichten oder werden diese durch die geplanten Maßnahmen behindert?</p> <p>Sind Maßnahmen geplant, die den aktuellen Gewässerzustand verschlechtern?</p> <p>Sind FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen?</p> <p>Sind Naturschutzgebiete betroffen?</p>		



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>Sind geschützte Arten oder deren Lebensräume betroffen? Sind in ausreichendem Maß Maßnahmen vorgesehen, die im Hochwasserfall Gewässerverunreinigungen insbesondere durch wassergefährdende Stoffe verhindern?</p>		





3 Ergebnis der Auswertung überregionaler Fragestellungen in Stellungnahmen

Für einige Stellungnahmen mit überregionalen Fragestellungen ist eine einheitliche Abstimmung der Bewertungen von Forderungen aus diesen Stellungnahmen zwischen den Flussgebietsgemeinschaften erfolgt. Insbesondere betraf dies Stellungnahmen, die wortgleich oder in sehr ähnlicher Form mehreren Flussgebietsgemeinschaften zugesandt wurden.

Bundesweit sind insgesamt 27 Stellungnahmen eingegangen, deren Fragestellungen eine überregionale Bearbeitung erforderten. 3 für die Flussgebietseinheit Ems eingereichte Stellungnahmen gingen in diese Abstimmungen mit ein. Über die Hälfte der überregional bearbeiteten Stellungnahmen stammen von Städten, Kommunen und Landkreisen bzw. Behörden (15). Daneben wurden einige Stellungnahmen von Industrie und Gewerbe (5) bewertet. Weiterhin waren Stellungnahmen von 2 Bauernverbänden und von 2 Sonstigen (Katastrophenschutz) sowie jeweils 1 Stellungnahme von Wasserversorgern und Abwasserentsorgern, Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie aus dem Bereich Transport und Verkehr von Belang (Abbildung 2).

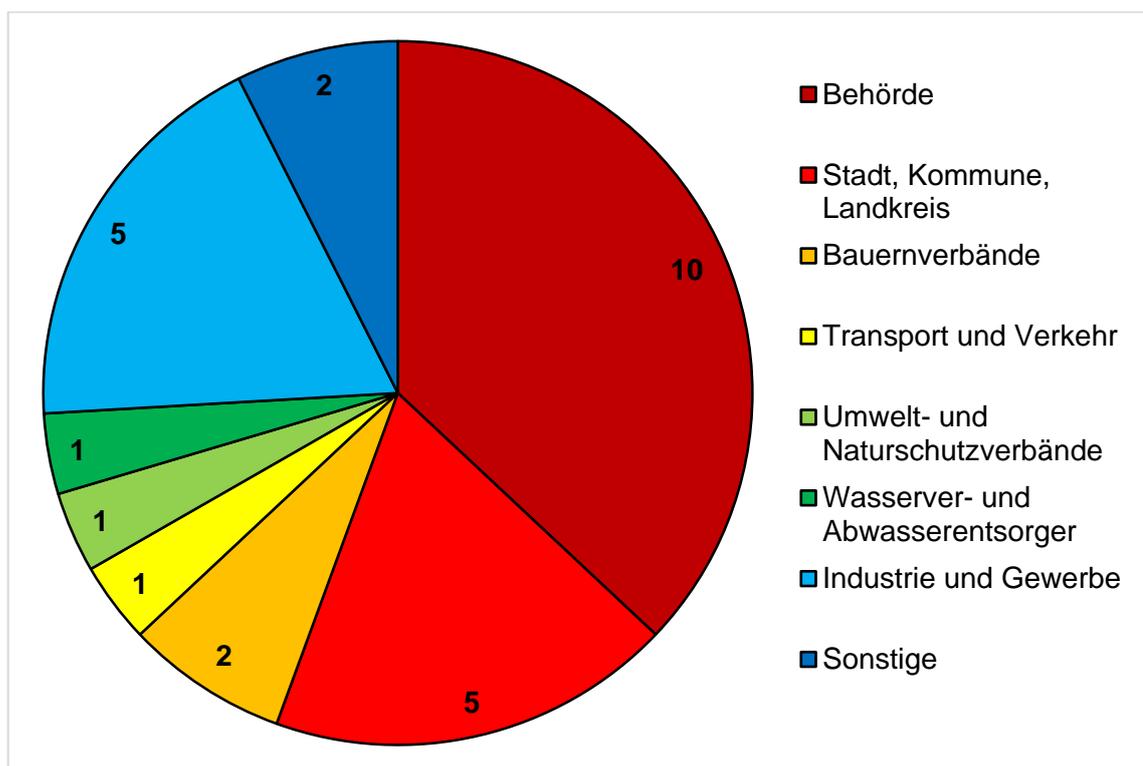


Abbildung 2: Überblick über die Herkunft der überregionalen Stellungnahmen zum Entwurf des HWRM-Plans 2021 für die Flussgebietseinheit Ems

3 Einzelforderungen zogen jeweils eine Ergänzung im HWRM-Plan 2021 nach sich. In Kapitel 1.1.1 wurde der Hinweis zur Erteilung des Einvernehmens mit der WSV mit einem weiteren erklärenden Satz ergänzt. Bei der Aufzählung der Schutzgüter wurde in Kapitel 3.1 ein Verweis auf die entsprechenden erläuternden Kapitel eingefügt. Außerdem erfolgte eine Ergänzung des Textbausteins zur Katastrophenhilfe zum Oberziel 3 in Kapitel 5.5.2.



Zusätzlich wurde aufgrund einer Stellungnahme vereinbart, im Anhang zum LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ auszublenden. Da diese Spalte bereits im Entwurf zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems ausgeblendet war, war eine Anpassung nicht notwendig.

Eine detaillierte Zusammenstellung der (anonymisierten) überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Bewertung sind in der folgenden Tabelle 2 zu finden.

Tabelle 2: Zusammenstellung der (anonymisierten) überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung zum HWRM-Plan 2021 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems (kurz: HWRM-P) sowie dem dazugehörigen Umweltbericht (kurz: UB)

ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
1-1	In Kapitel 3.1 des Hochwasserrisikomanagementplans für die Elbe und für die Oder beschreibt, welche Schutzgüter bei der Risikobewertung betrachtet wurden. Hieraus geht nicht hervor, welche Aspekte beim Schutzgut Umwelt einbezogen wurden. In Kapitel 3.3.2 wird geschrieben: "Zur Abschätzung der potenziell nachteiligen Folgen von Hochwasserereignissen und deren Signifikanz für das Schutzgut Umwelt wurde [...] die Gefährdung für die Umwelt untersucht." Eine Fußnote oder eine kurze Zusammenfassung der betrachteten Aspekte beim Schutzgut Umwelt wäre hier hilfreich.	Ein Verweis auf die entsprechenden Kapitel wurde eingefügt. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
2-1	Darüber hinaus teilen wir mit, dass der o.g. Hochwasserrisikomanagementplan und die darin angegebenen Maßnahmen / die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Bereich von Bahnbetriebsanlagen nicht dazu führen darf, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen erschwert oder gar in Frage gestellt wird; • der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt oder erschwert wird; • der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. möglicherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt oder erschwert wird; • Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen, da diese hierfür nicht bemessen sind; • Bahnanlagen zur Abgrenzung von Retentionsflächen genutzt werden. Es ist eine Uferbefestigung nach DB Konzernrichtlinie 836.4102A01 herzustellen. • die Aktivierung / Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände erfolgt; • auf Bahngelände Gewässerschutzstreifen angelegt werden; • Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen; • Etwaige Maßnahmen anderer Beteiligten dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der DB AG durchgeführt werden. 	Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange hat, bei der Konkretisierung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden.		
3-1	Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in den HWRM-Plänen bei der Analyse der potenziell betroffenen Objekte der Eindruck entsteht, es seien lediglich die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufgenommen worden. Dies würde kein vollständiges Bild der vom Hochwasser betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen liefern, denn, wie auch das Landes-Raumordnungsprogramm mit den dort festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zeigt, gibt es in Niedersachsen noch etliche Trinkwassergewinnungsanlagen (öffentl. Trinkwasserversorgung) ohne ein festgesetztes Wasserschutzgebiet.	Bei den statistischen Auswertungen in den HWRM-Plänen wurde sich darauf verständigt, nur die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufzunehmen, da eine Auswertung nur anhand festgelegter Kriterien erfolgen kann. Die Frage, ob Trinkwassergewinnungsanlagen ohne ein festgesetztes Wasserschutzgebiet bei der Erstellung der Hochwasserrisikokarten für Niedersachsen berücksichtigt wurden, kann auf Landesebene eruiert werden. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
4-1	Im Kontext des Hochwassermanagements hat Wald und Forstwirtschaft eine wichtige Rolle bezüglich der Aspekte der Prävention und Hochwasserminderung. Allein aufgrund seiner Flächenausstattung mit mehr als 25% der Landfläche Niedersachsens kommt der Waldbedeckung eine große Wirkung zu. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Wetterextreme mit Hitze, Dürre und Stürmen ist der Wald zunehmend selbst bedroht und bezüglich seiner ausgleichenden Klimaschutz-Funktionen beeinträchtigt. Aus hiesiger Sicht sollten diese Aspekte im Rahmen des HWRM ergänzend thematisiert werden. (Beispielsweise ist im MP der FGE Elbe unter Punkt 2.1.3. die Waldthematik in 2 Sätzen erwähnt. Hier bitte ich um Überarbeitung im obigen Sinne)	Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Ziele verbunden mit der Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken. In dieser Systematik ist der Waldflächenerhalt ein Weg zur Erreichung dieser Ziele und findet sich entsprechend in einer der Maßnahmen (310) auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
4-2	Grundsätzlich sollte das Ziel des Waldflächenerhalts, sowie einer Waldflächenmehrerung aufgenommen werden.	Im Zielsystem für den Hochwasserrisikomanagementplan sind die Ziele zu definieren, die mit der Aufstellung und Umsetzung des Plans verfolgt werden. Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Ziele verbunden mit der Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken, die Unterziele greifen hier die verschiedenen Handlungsfelder dazu auf. In dieser Systematik ist der Waldflächenerhalt ein Weg zur Erreichung dieser Ziele und findet sich entsprechend in einer der Maßnahmen (310) auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
4-3	Ferner sollte die zeitnahe Wiederaufforstung nach Schadereignissen aufgeführt werden. Das Ziel der Vermeidung großflächiger und langjähriger Kahllagen, Vergrasungs- oder Verbuschungsstadien sollten aufgenommen werden. Wir schlagen vor, die Maßnahme 310 entsprechend zu ergänzen.	<p>Ausgehend vom Anlass und Zweck der Aufstellung der HWRM-Pläne sind die Maßnahmen ausgerichtet auf die Vermeidung und Minimierung von Hochwasserrisiken. Der genannte Sachverhalt findet sich entsprechend in einer der Maßnahmen (310) auch wieder. Er ist aber für sich genommen kein Ziel des HWRM-Plans.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
4-4	Die Suche nach klimaangepassten Baumarten ist ein weiterer Ansatz zur Anpassung an sich ändernde Bedingungen und zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen des Waldes. Der Anbau klimaangepasster Baumarten sollte daher ebenfalls im Maßnahmenkatalog zur Förderung präventiver Maßnahmen aufgenommen werden.	<p>Bei allen Maßnahmen müssen die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt und mitgeplant werden. Nicht nur im Bereich der Forstwirtschaft gilt es, klimawandelangepasst zu planen. Das trifft z. B. auch auf die Landwirtschaft zu. Innerhalb der Beratungsmaßnahmen (Maßnahmennummer 504) wird die angepasste Flächenbewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft thematisiert.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
4-5	In den Oberläufen der Flussgebiete werden Waldflächen und Bewirtschaftungsinfrastruktur zunehmend durch Starkregenereignisse geschädigt. Der klassische Hochwasserbegriff beinhaltet dies u.U. nicht. Wir regen an, Starkregen zu subsuieren und entsprechend finanzielle Mittel unter Maßnahme 327 zur Schadenssorge auch für Oberlieger zur Verfügung zu stellen.	<p>Bisher werden Starkregenereignisse als generelles Risiko, aber nicht als signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG eingestuft. Die Maßnahme 511: "Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements" greift die unterschiedlichen Erfordernisse eines Umgangs mit Starkregen auf, hier können bei der Umsetzung vor Ort auch Aspekte der Forstwirtschaft einbezogen werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
5-1	Entsprechend ihrer herausgehobenen Stellung für das Gelingen der Energiewende bitten wir darum, dass die Netzausbauvorhaben der TenneT bei den Abwägungsentscheidungen in Anwendung der HWRM-Pläne durch die zuständigen Behörden in einer Form berücksichtigt werden, dass zusätzliche Hindernisse für die Planung und Umsetzung minimiert werden.	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
5-2	<p>Gemäß den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebietsgemeinschaften Rhein, Donau und Elbe sollen u. a. folgende Ziele erreicht und Maßnahmen durchgeführt werden [...]</p> <p>Diese Ziele und Maßnahmen können sich grundsätzlich als Planungshindernisse für die Realisierung der Netzausbauvorhaben unter der Vorhabenträgerinnenschaft der TenneT erweisen, wenn die Belange des Netzausbaus nicht hinreichend bei der Abwägung durch die die HWRM-Pläne anwendenden Behörden gewürdigt werden. Wir bitten deshalb um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen, auch zu unseren Bestandsleitungen, zur Verfügung.</p>	<p>Alle Betroffenen werden im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Genehmigungen auf Landesebene gemäß der rechtlichen Vorgaben beteiligt.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
6-1	<p>Im Hochwassermanagementplan Weser empfehle ich folgende Änderungen aufzunehmen:</p> <p>Im Kapitel 7.2, Seite 110, zweiter Gliederungspunkt: Folgender Satz ist zu ergänzen: Die Seveso III Richtlinie wurde mit der zwölften Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Störfall-Verordnung, in der Fassung vom 15. März 2017, in nationales Recht umgesetzt.</p>	<p>Die Ausführungen in Kapitel 7.2 beziehen sich ausschließlich auf die Koordinierung mit weiteren EU-Richtlinien. Somit wird an dieser Stelle auch keine Ergänzung hinsichtlich der Umsetzung ins nationale Recht vorgenommen.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
7-1	<p>Die Hochwasserrisikomanagementpläne der FGG Weser, der FGG Elbe und der FGG Ems beschreiben nur in groben Zügen die geplanten Maßnahmen. Die lokale Zuordnung ist nur auf der Ebene der Planungseinheiten möglich. Die genannten Maßnahmen sind noch nicht verortet und unkonkret. Die Einvernehmenserteilung setzt einen entsprechenden Konkretisierungsgrad voraus.</p>	<p>Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Die Aussage, dass die Einvernehmenserteilung einen entsprechenden Konkretisierungsgrad voraussetzt ist widersprüchlich zu der Aussage in der Stellungnahme, dass das von der GDWS zu erteilende Einvernehmen nur die jetzige vorgestellte unkonkrete Planung betreffen kann.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
7-2	<p>Das von der GDWS zu erteilende Einvernehmen kann nur die jetzige vorgestellte unkonkrete Planung betreffen. Dies betrifft sowohl konzeptionelle Maßnahmen, wie beispielsweise die Festlegung von Überschwemmungsgebieten sowie bauliche Maßnahmen. Bei fortschreitender Planung mit zunehmender Genauigkeit ist eine Beteiligung der WSV und ein ggf. Einvernehmen unbedingt erforderlich, falls</p>	<p>Ein Hinweis zur Erteilung des Einvernehmens ist in Kapitel 1.1.1 des HWRM-Plans enthalten. Das geforderte Einvernehmen zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nur dann erforderlich, wenn Verfahrensvorschriften dies im Einzelfall vorsehen. Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes wurde ein erklärender Satz nach dem 5. Absatz zur Einvernehmenserteilung ergänzt.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	der MLK mit seinen Stichkanälen oder der ESK im näheren Umkreis der Maßnahme liegen.	Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	
8-1	In Überschwemmungsgebieten darf es hinsichtlich baulicher und betrieblicher Erhaltungsmaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur keine Einschränkungen geben. Die bestehende Infrastruktur mit dem sich entwickelnden Verkehr sowie deren technische Weiterentwicklung genießt Bestandsschutz und darf daher in ihrer bestimmungsgerechten Nutzung durch die Maßnahmen aus den HWRMP und den WRRL-Bewirtschaftungsplänen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Verkehrsinfrastruktur (z. B. auch Ausbau und Entwicklung von Verkehrsknoten oder Abbiegefahrstreifen) inklusive der Anlage von straßenbegleitenden Radwegen, Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, Alleen und Baumreihen. Der Erhalt und die Unterhaltung der Straßen stellen nach § 3 FStrG und § 9 BbgStrG gesetzlich festgelegte Aufgaben (Straßenbaulast) dar, die auch hinsichtlich der Haftungsfolgen (§ 823 BGB) zwingend zu erfüllen sind.	In Überschwemmungsgebieten ergeben sich die Anforderungen an Verkehrsinfrastruktur aus den §§ 78 und 78a WHG. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Wie dies im konkreten Einzelfall erreicht wird, entscheiden die für den Vollzug der Rechtsbestimmung zuständigen Behörden. Für die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen auf der Grundlage von §§ 78 und 78a WHG ist es unerheblich, ob der Vorhabenträger die angeordneten Maßnahmen zum Hochwasserschutz als Einschränkung oder Beeinträchtigung wertet. Ausschlaggebend ist, ob die angeordneten Maßnahmen erforderlich, geeignet und angemessen sind. Im Übrigen sind keine konkreten Änderungsforderungen zum Entwurf des HWRM-Plans erkennbar, die Textanpassungen notwendig machen würden. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
9-1	Da die Kartenwerke eine nicht unwichtige Beratungsgrundlage für operativ-taktische Maßnahmen der Hochwasserbekämpfung darstellen, sollten zukünftig bei der Prüfung der HWGK und HWRK auf Aktualisierungsbedarf auch Uferbauwerke (z.B. Slipstellen, Uferlandwege, etc.) mit einbezogen werden, da sie im Falle der Hochwasserabwehr wichtig für den schnellen und umfassenden Einsatz der Kräfte des hochwasserbezogenen Katastrophenschutzes und der Wassergefahrenabwehr sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die Inhalte der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind die zuständigen Behörden der Bundesländer verantwortlich. Eine entsprechende Prüfung der Aufnahme zusätzlicher Uferbauwerke erfolgt dementsprechend auf Landesebene. Eine Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt im kommenden Managementzyklus der HWRM-RL. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
10-1	Ems In Nordrhein-Westfalen sind in den HWRM-Plänen und in den Umweltberichten IED-Anlagen berücksichtigt worden. Niedersachsen hat zusätzlich E-PRTR-Anlagen und Störfallbetriebe nach Störfallverordnung in die Karten aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, in Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold oder der unteren Umweltschutz-	Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Nach § 74 Abs. 4 WHG müssen sie die nach Art. 6 Abs. 5 der EG-HWRM-RL Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom	HWRM-P, UB



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>behörden im Regierungsbezirk Detmold an Gewässern bzw. in Gebieten mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegen können, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen.</p> <p>Bei vorhandenen industriellen Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung.pdf) verwiesen.</p> <p>Rhein</p> <p>In den HWRM-Plänen und in den Umweltberichten sind IED-Anlagen berücksichtigt worden, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen könnten. An anderer Stelle wird beschrieben, dass Gewässerabschnitte, an denen mindestens eine IED-Anlage, ein Störfallbetrieb nach Störfallverordnung und/oder eine PRTR-Anlage liegt/liegen, als signifikant eingestuft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, in Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold oder der unteren Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Detmold an Gewässern bzw. in Gebieten mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegen können, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen. Bei vorhandenen industriellen Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung.pdf) verwiesen.</p> <p>Weser</p> <p>Gewässerabschnitte an denen mindestens eine IED-Anlage, ein Störfallbetrieb nach Störfallverordnung und / oder eine PRTR-Anlage liegen, werden als signifikant eingestuft, wenn entsprechende Gefährdungen für die Umwelt vorliegen. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Industriebetriebe, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagen, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, in Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold oder der unteren Umweltschutzbehörden im Regierungsbezirk Detmold an Gewässern bzw. in Gebieten</p>	<p>24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen könnten enthalten. (Hinweis: In der EG-HWRM-RL wird noch die IVU-Richtlinie (RL 96/61/EG) genannt. Sie wurde mittlerweile durch die IE-Richtlinie (RL 2010/75/EU) abgelöst). Die Hochwasserrisikokarten können entsprechend den örtlichen Erfordernissen um weitere relevante Informationen von den Ländern ergänzt werden.</p> <p>Die Frage hinsichtlich von Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen solcher Anlagen ist nicht Bestandteil des Anhörungsverfahrens des HWRM-Plans.</p> <p>Im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems wurden folgende Änderungen übernommen:</p> <p>In Kapitel 4.3 wurde der Tabelle 17 eine Erläuterung hinzugefügt und in Kapitel 4.4 wurde der Inhalt mit Hintergrundinformationen erweitert. Dadurch soll verdeutlicht werden, welche industriellen Anlagen bei der Bewertung des Hochwasserrisikos berücksichtigt wurden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	





ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegen können, von denen bei einer Überflutung der Anlagen durch Hochwasser das Risiko ausgeht, dass Produktionsstoffe oder Abfallprodukte in die Umwelt gelangen.</p> <p>Bei vorhandenen industriellen Nutzungen als schutzbedürftige Nutzungen muss sichergestellt sein, dass Instandsetzungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen weiterhin möglich sind. Es wird auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen. Außerdem wird auf den Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung (Intranet: http://intranet/abteilung/al5/Documents/Überwachungsplan nach § 17 Störfall-Verordnung.pdf) verwiesen.</p>		
11-1	<p>Die AKNW regt an, bei den dezentralen Hochwasserschutzmaßnahmen die Funktionen und Bedeutung von Mooren für den Hochwasserschutz und damit von Moorschutz und die Moorrenaturierung zu ergänzen bzw. deutlich herauszustellen, denn Moore können erhebliche Mengen Wasser speichern („Schwammwirkung“).</p>	<p>Der natürliche Wasserrückhalt ist eines von mehreren Zielen des Hochwasserrisikomanagements. So wird u. a. in den Zielsetzungen zu Oberziel 1 (Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)) unter Ziel 1.2 die Sicherung von Flächen zur Vermeidung neuer Risiken und zum Erhalt von Retentionsflächen und Wasserrückhalt in der räumlichen Planung angestrebt. Des Weiteren wird unter dem Oberziel 2 (Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)) das Ziel 2.1 Verbesserung/Erhöhung des natürlichen Wasserrückhalts verfolgt. Der Hochwasserschutz, der von Mooren geleistet wird, wird entsprechend unter den LAWA-Maßnahmentypen 311 "Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete" und 314 "Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen" erfasst. Auf Ebene des Hochwasserrisikomanagementplans ist somit die Funktion und Bedeutung von Mooren für den Hochwasserschutz im ausreichenden Maße erfasst.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
12-1	<p>Die Bundeswehr unterstützt Maßnahmen zum Hochwasserschutz, soweit der Ausbildungs-, Übungs- und Liegenschaftsbetrieb der Bundeswehr dadurch nicht eingeschränkt wird. Einschränkungen der Nutzung der Übungsplätze und Liegenschaften der Bundeswehr sind nicht hinnehmbar.</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene durch die zuständigen Akteur*innen im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren und abzustimmen. §5 Abs. 2 WHG sagt aus, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von</p>	HWRM-P

ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	
13-1	<p>Hinsichtlich der schutzbezogenen Ziele des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ wird auf Seite 119 des Umweltberichts aufgeführt, dass von einigen Maßnahmentypen negative Auswirkungen entstehen können. Ausschlaggebend sind dabei vor allem Flächenbeanspruchung und mögliche morphologische Veränderungen in der Aue, was überwiegend auf den technischen Hochwasserschutz zurückzuführen ist. Hierbei sollte für die zukünftige Entwicklung von Maßnahmentypen ein noch stärkerer Fokus auf die Förderung der natürlichen Bodenretention in Verbindung mit der Zurückverlegung von Deichen und der Zulassung einer natürlichen Auwaldentwicklung gelegt werden. Die oftmals genannte Bodenentsiegelung ist zwar prinzipiell möglich, jedoch mit hohen Kosten und geringen Erfolgchancen verbunden. Häufig bleibt die gewünschte Retentionsfähigkeit durch Rest-Fremdstoffe im Boden gestört und kann sich erst über einen längeren Zeitraum wieder vollkommen erholen</p>	<p>Die genannten Maßnahmen sind als Maßnahmentypen im Katalog für den HWRM-Plan enthalten, z.B. im Maßnahmentyp 311 "Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete" sowie 312 bis 314. Die Entscheidung für die konkret zu ergreifenden Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene bzw. vor Ort und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im Umweltbericht zum HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	UB
14-1	<p>Die Lokalisierung der Maßnahmen ist für die Betreiber von Infrastrukturen im Bereich der Daseinsvorsorge in Berlin und Brandenburg mit Hilfe der ausliegenden komplexen Unterlagen kaum zu bewältigen. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Für die Unternehmen ist eine Prüfung der Betroffenheit erst nach umfangreicher Recherche in den ausliegenden komplexen Unterlagen möglich.</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
14-2	<p>Hilfreich wäre eine digitalisierte und georeferenzierte Übersendung der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Maßnahmenprogramme, deren Existenz für die Erstellung der ausliegenden Unterlagen (bspw. Kartendarstellungen) zur Anhörung ohnehin notwendig ist.</p>	<p>Die HWRM-Pläne werden in digitaler Form auf den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften und den Internetseiten der beteiligten Bundesländer veröffentlicht. Georeferenzierte Informationen (z. B. zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, Überflutungsflächen, Überflutungsrisikozonen, Überflutungstiefen, Überschwemmungsgebiete) können über das Open Data Angebot der BfG: https://geoportal.bafg.de/CSWView/od.xhtml abgerufen werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
14-3	Alle Maßnahmen müssen auf Ihre Treibhausgasimmission geprüft werden und ggf. sind die Maßnahmen CO2-neutral zu stellen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus auf ihre langfristige Resilienz im Zuge des Klimawandels zu kontrollieren. Dazu ist als Grundlage die Klimasensitivitätsanalyse des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs konsequent weiterzuentwickeln.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Klimaneutralität der Maßnahme ist nach HWRM-RL bislang nicht gefordert. Eine Fortentwicklung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs ist vorgesehen. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
15-1	Weiterhin werden im o. g. Geoportal die Gefährdungen durch Hochwasser mehrerer Gewässer unterschiedlicher Gewässerordnung ohne Differenzierung dargestellt. Für Orte oder Stadtteile, die durch mehrere Gewässer hochwassergefährdet sind, lässt sich somit nicht erkennen, von welchem Gewässer welche Hochwassergefahren ausgehen.	Für die Darstellung der Hochwassergefahren- und –risikokarten im nationalen Kartentool wurde empfohlen, dass in Überlagerungsbereichen, in denen potenzielle Gefahren aus Sturmflutereignissen oder/und Binnenhochwasserereignissen bestehen, für alle Szenarien eine getrennte Ermittlung und eine abgestimmte Darstellung der Überflutungsgebiete erfolgt. Das heißt, dass in Überlagerungsbereichen (auch bei Einmündungsbereichen kleinerer Nebengewässer) jeweils nur das größere Überflutungsgebiet dargestellt wird. Die Klärung der Frage von welchem Gewässer die Hochwassergefahren ausgehen erfolgt auf Landesebene. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
16-1	Vor Veröffentlichung des HWRM-Planes der gesamtdeutschen Elbe wird daher die Integration der neuesten HWGK und HWRK jedes Gewässers befürwortet. Zudem wäre es von Vorteil, wenn die einzelnen HWGK und HWRK im nationalen Kartentool mit Metadaten, welche die wichtigsten Informationen (z.B. Monat und Jahr der Gültigkeit) dazu enthalten, unterlegt werden.	Grundlage für die Erstellung des HWRM-Plans sind die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Deutschland. HWRM-RL und WHG geben die Randbedingungen für die Erstellung des HWRM-Plans vor. Demnach waren die Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten bereits zum Jahr 2019 zu aktualisieren. Die Daten der im Jahr 2019 erstellten Karten wurden bereits an die EU-KOM übermittelt. Die neuesten Gefahren- und Risikokarten können auf Landesebene eingesehen werden. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
16-2	Hier verwirrt zunächst die Lesereihenfolge von Kapitel 5 und 6, da es wenig Sinn macht die Zielerreichung von Maßnahmen (Kap. 5) zu erläutern bevor die Maßnahmen (Kap. 6) dargelegt werden.	Die Festlegung von Zielen erfolgt immer vor der Ableitung von Maßnahmen. Das sieht so auch die HWRM-RL vor. Neu für den 2. Zyklus ist jedoch die Konkretisierung der Ziele für die Bewertung der Fortschritte, die zur Beschreibung der Ziele gehört.	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>Dadurch kommt es zwangsweise zu der etwas verwirrenden Lesereihenfolge.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	
16-3	<p>Hier sollte einerseits deutlich zwischen Theorie/Methodik des Hochwasserrisikomanagements und den konkreten Fakten/Ergebnissen für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe sowie zwischen den einzelnen Zyklen unterschieden werden. Das Hochwasserrisikomanagement eines Zyklus beinhaltet die Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen; und daraus abgeleitet die Zielerreichung für den aktuellen Zyklus sowie die Planung von Maßnahmen für den folgenden Zyklus. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch keine deutliche Struktur erkennbar. Beide Kapitel enthalten Anteile zur Theorie und Methodik des Hochwasserrisikomanagements sowie konkrete Fakten und Ergebnisse vom HWRM-Plan für das deutsche Einzugsgebiet der Elbe. Theorie und Methodik wiederholen sich teilweise. Zur besseren Lesbarkeit und Strukturierung sollten zunächst die Theorie und Methodik des Hochwasserrisikomanagements in einem Kapitel zusammengefasst werden, gefolgt von konkreten Ergebnissen zur Zielerreichung innerhalb des 2. Zyklus sowie der Maßnahmenplanung für den 3. Zyklus im deutschen Teil der Flussgebietseinheit der Elbe. Kerncharakter bei der Darstellung von Synergien zwischen Maßnahmen und Zielen hat insbesondere Tabelle 6-2.</p>	<p>Die Struktur und damit die Reihenfolge der Inhalte sind bundesweit einheitlich durch die LAWA für den 2. Zyklus vorgegeben. Für den 3. Zyklus sollte dieser Hinweis erneut geprüft werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
16-4	<p>Die Maßnahmen im vorliegenden Entwurf sind stark verallgemeinert und daher nicht vergleichbar mit den Maßnahmen aus den vorhandenen HWRM-Plänen bzw. HWSK einzelner Gewässer. Aus der Unterlage ist nicht ersichtlich wie die Maßnahmen aus den einzelnen HWRM-Plänen bzw. HWSK für den vorliegenden Entwurf bewertet, zusammengefasst und verallgemeinert worden sind. Beispiele dazu würden zur besseren Verständlichkeit beitragen. Letztendlich ist bekannt, dass mit dem Maßnahmenkatalog eine deutschlandweit einheitliche Struktur geschaffen werden soll. Eine Prüfung der Maßnahmen ist daher nur im groben Umfang möglich gewesen.</p>	<p>Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmen-typen sind entsprechend abstrahiert. Wie die konkreten Einzelmaßnahmen den LAWA-Maßnahmentypen zugeordnet wurden, unterscheidet sich je nach Bundesland und kann in den Bundesländern i.d.R. in vertiefenden Dokumenten nachvollzogen werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
17-1	<p>6.5 Berücksichtigung ökonomischer Aspekte in der Maßnahmenplanung: Der Schlusssatz (S. 107) "Grundsätzlich wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Priorisierung betrachtet (Kapitel 6.3)" ist nicht korrekt. Die Priorisierung ist lediglich eine Festlegung der Rangfolge der Maßnahmen und entspricht</p>	<p>Die wirksameren Maßnahmen erhalten in der Regel eine höhere Priorität. Daher wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Priorisierung betrachtet. Eine Anpassung des Textes wird daher nicht in Betracht gezogen.</p>	HWRM-P





ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	damit nicht ihrer konkreten Umsetzungskontrolle oder der Beurteilung der Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen.	Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	
17-2	8.4 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung: Der Text zu dem Kapitel ist wortgleich mit dem des nächsten Kapitels "8.5 Ergebnis der Auswertung überregionaler Fragestellungen" abgefasst. Es ist nicht ersichtlich, in welchem der beiden Kapitel die Behördenbeteiligung berücksichtigt wird. Redaktioneller Hinweis: Der Begriff "Auswertung" in der Kapitelüberschrift sollte durch den Begriff "Abwägung" ersetzt werden, was ausdrückt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen stattfinden wird bzw. für die finale Planaufstellung stattgefunden hat.	Kapitel 8.4 und 8.5 wurden erst auf Grundlage der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung fertiggestellt. Der Begriff "Auswertung" in den beiden Überschriften beschreibt den Prozess. Die Ausführungen in den Kapiteln hierzu verdeutlichen den Sachverhalt. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-1	Neben den auf den weiteren Seiten beschriebenen Signifikanzkriterien sollte zusätzlich der Klarwasseranteil bzw. eine Gewässergüteklassifizierung sowie eine Gefährdungsbeurteilung für oberstromige Schadensfälle herangezogen werden. Die Berücksichtigung dieser Aspekte bietet die Möglichkeit, dass bei einem schlechten Gewässerzustand bzw. Gefährdungen Maßnahmenpakete bereits im Vorfeld verworfen werden können, wenn bei deren Umsetzung negative Folgen für die Trinkwasserbereitstellung auftreten würden bzw. den Zielen der WRRL bezüglich des erforderlichen Schutzes der Wasserkörper (eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern) entgegengewirkt würde. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Problematik der Spurenstoffe, die sich bei influenten Bedingungen nachteilig auf die Qualität des Sicker- und Grundwassers und in der weiteren Folge auch auf das Roh- und Trinkwasser auswirken.	Die hier geforderte Einbeziehung von möglichen Umweltschäden wird durch die bereits vorhandenen Signifikanzkriterien B1 (umweltgefährdende Anlagen) und B2 (Schutzgebiete nach WRRL) beachtet. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-2	Nicht nachvollziehbar bzw. ausreichend sind hier die Ausführungen zu dem Punkt Plausibilisierung durch Expert*innen bzw. die Überprüfung der Ergebnisse durch fach- und ortskundige Mitarbeiter*innen der Wasserwirtschaftsverwaltungen. Bei Maßnahmen, die die Trinkwassergewinnung und den Schutz der Wasserressource in Trinkwassereinzugsgebieten betreffen, sind neben einer Einbeziehung von Expert*innen auch Vertreter*innen wasserwirtschaftlicher Verbände wie z.B. VKU, DVGW und LDEW, DWA, BWK sowie von Wasserversorgungsunternehmen, deren Trinkwassereinzugsgebiete betroffen sind oder sein können, zu beteiligen. [Bezug zu Kap. 3.3 der LAWA-Mustertexte, S.27]	Durch die Formulierung " <i>unter Einbeziehung von Kommunen und anderen einschlägigen ortskundigen Experten/-innen.</i> " ist die hier geforderte Beteiligung wasserwirtschaftlicher Verbände sowie von Wasserversorgungsunternehmen bereits abgedeckt. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-3	Die Ausführungen nach dem ersten Satz sind wie folgt zu ergänzen: "Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Grundwasserqualität mit berücksichtigt, damit unerwünschte Stoffeinträge in das Grund-	Kapitel 3 bezieht sich auf die Bewertung des Hochwasserrisikos und nicht auf die Umsetzung von Maßnahmen. Eine Ergänzung kann dementsprechend hier nicht erfolgen. Generell besteht bei der Umsetzung von Maßnahmen die Pflicht,	HWRM-P

ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	<p>wasser durch oberstromige Schadensfälle in entsprechend gefährdeten Oberflächengewässern vermieden werden. Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung wird gewährleistet." [Gemeint ist der letzte Absatz vor Kap. 3.3.3 der LAWA-Mustertexte]</p>	<p>die Umsetzung mit anderen EU-Richtlinien (z. B. WRRL und Seveso-III-Richtlinie) zu koordinieren (Kapitel 7). Eine Berücksichtigung ist entsprechend gewährleistet.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	
<p>18-4</p>	<p>Oberpunkte: Fortschritte bei der Zielerreichung und Zusammenfassung der nicht verfolgten Ziele</p> <p>In den beschriebenen Aspekten ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen die Zielerreichung bzw. die Beseitigung bestehender Defizite auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung haben. Wir sehen es allerdings zur Sicherung der Trinkwasserversorgung als erforderlich an, dass eine Darstellung der Effekte auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung zu erfolgen hat (Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung).</p>	<p>Im HWRM-Plan wird das Zielsystem in Bezug auf Anlass und Zweck der HWRM-Planung aufgestellt, d.h. zum Umgang mit Risiken aus Hochwasserereignissen. Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung gehören hier allgemein zur zu schützenden Infrastruktur im Ziel 2.5 und 2.7 bzw. beziehen sich die Ziele mit Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ziel 1.5, 2.6) u.a. auf einen Schutz der Trinkwasserversorgung. Eine Darstellung der Zielerreichung im Hinblick auf einzelne Infrastrukturbereiche ist nur mit räumlichen Bezug möglich und erfolgt in den Ländern im Zusammenhang mit der Risikoanalyse gemeinsam mit den beteiligten Akteuren. Diese Details können im übergeordneten HWRM-Plan nicht im Einzelnen dokumentiert werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	<p>HWRM-P</p>
<p>18-5</p>	<p>Maßnahmen-Nr. 301 und 302</p> <p>Diese Maßnahmen werden dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Ein Konflikt hinsichtlich der menschlichen Gesundheit könnte bei der Ausweitung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen einschließlich der Festsetzung und Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete mit der Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot) und mit der Vorrangstellung bezüglich der Daseinsvorsorge Wasser bestehen. Wir sehen es als erforderlich an, dass diese Zuordnung mit einem entsprechenden Hinweis versehen wird, da im Falle von möglichen Konflikten divergierende Maßnahmenzielsetzungen zur Lösung erforderlich sind. Nach unserer rechtlichen Sichtweise besteht der Vorrang der Trinkwasserversorgung</p>	<p>Durch die Koordination der HWRM-RL mit der WRRL sowie weiterer Richtlinien wird die Berücksichtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet. Eine Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung wird auch bei der vorläufigen Risikobewertung über die Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen hergestellt. Weiterhin werden im Umweltbericht für das Schutzgut Wasser explizit die Ziele des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers genannt. Alle Maßnahmen werden hinsichtlich möglicher negativer Wirkungen auf dieses Schutzgut beurteilt. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	<p>HWRM-P</p>



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
18-6	<p>Maßnahmen-Nr. 314 und 315</p> <p>Diese Maßnahmen werden dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Ein Konflikt hinsichtlich der menschlichen Gesundheit könnte bei der Ausweitung von Retentionsflächen mit der Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot) und mit der Vorrangstellung bezüglich der Daseinsvorsorge Wasser bestehen. Wir sehen es als erforderlich an, dass diese Zuordnung mit einem entsprechenden Hinweis versehen wird, da im Falle von möglichen Konflikten divergierende Maßnahmenzielsetzungen zur Lösung erforderlich sind. Nach unserer rechtlichen Sichtweise besteht der Vorrang der Trinkwasserversorgung.</p>	<p>Durch die Koordination der HWRM-RL mit der WRRL sowie weiterer Richtlinien wird die Berücksichtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gewährleistet. Eine Berücksichtigung der Trinkwasserversorgung wird auch bei der vorläufigen Risikobewertung über die Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen hergestellt. Weiterhin werden im Umweltbericht für das Schutzgut Wasser explizit die Ziele des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers genannt. Alle Maßnahmen werden hinsichtlich möglicher negativer Wirkungen auf dieses Schutzgut beurteilt. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
18-7	<p>Maßnahmen-Nr. 308</p> <p>Diese Maßnahmen wurde nicht dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet. Austretende wassergefährdende Stoffe können zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Abstrom führen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Zielerreichung der WRRL im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers (Verschlechterungsverbot). Dies hat unmittelbar auch Folgen für die öffentliche Daseinsvorsorge Wasser bzw. die menschliche Gesundheit. Wir sehen es als erforderlich an, dass hier eine Neubewertung erfolgt und die Maßnahme auch dem Schutzgut "Menschliche Gesundheit" zugeordnet wird.</p>	<p>Die Zuordnung der Schutzgüter erfolgt unter dem Aspekt des Umgangs mit Risiken aus Hochwasser und der schwerpunktmäßigen Wirkung der Maßnahmen. Die Maßnahme 308 wirkt in erster Linie für das Schutzgut Umwelt, da mit dieser Maßnahme Verschmutzungen und Beeinträchtigungen von Umweltgütern (zu denen in der Systematik der HWRM-RL auch das Trinkwasser gehört) vermieden werden. Die Einstufung wird daher nicht geändert.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
18-8	<p>Oberpunkt Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP)</p> <p>Unter Einbeziehung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) wird die Maßnahmenliste des NHWSP fortgeschrieben. Wir sehen es als erforderlich an, dass bei Maßnahmen die rechtlichen Vorgaben aus der WRRL (Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot Grundwasser) und die Berücksichtigung der Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Maßnahmenliste berücksichtigt werden. Bei möglichen Konflikten zur Zielerreichung ist die gesetzlich verankerte Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu gewährleisten.</p>	<p>Die rechtlichen Vorgaben des WHG gelten bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen aus dem HWRM-Plan. Mögliche Zielkonflikte müssen im konkreten Einzelfall gelöst werden.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
18-9	<p>Ergänzung der allgemeingültigen Kriterien</p> <p>Wir sehen es als erforderlich an, dass im letzten Spiegelpunkt, unter Berücksichtigung der Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung, neben der Be-</p>	<p>In diesem Kapitel geht es um die Priorisierung der Maßnahmen, dabei spielen vor allem die Synergien mit der Umsetzung der WRRL eine große Rolle. Es geht hier nicht um die Nennung von Richtlinien und Gesetzen, die allgemein bei der Umsetzung zu</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	rücksichtigung der Zielsetzungen der WRRL auch das WHG und die EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 und die Trinkwasserverordnung gesondert angeführt werden. [Bezug zu Kap. 6.3 der LAWA-Mustertexte, S. 60]	berücksichtigt sind. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	
18-10	Bei allen Maßnahmen sind nachteilige Veränderungen oder Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge Wasser zu vermeiden. Wir sehen es als erforderlich an, dass neben den beschriebenen Kriterien Wirksamkeit (mit den Indikatoren "Fläche wiedergewonnenen Rückhalts", „bevorteilte Einwohner*innen" etc.) zukünftig auch das Kriterium "Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge Wasser" mit aufgenommen wird.	Hier werden die Kriterien zur Priorisierung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms angesprochen. Diese Kriterien wurden bundesweit durch die LAWA vereinbart und hier im HWRM-Plan nur dokumentiert. Eine Änderung ist daher nicht möglich. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-11	Wir begrüßen das Ziel, dass die Maßnahmenpakete zwischen dem HWRM-Plan und der WRRL abgestimmt werden sollen. Da die öffentliche Auslegung des Maßnahmenprogramms 2021 für das Land Hessen am 22. Juni 2021 endete, ist zu erwarten, dass sich daraus noch ein entsprechender Anpassungsbedarf auch für den HWRM-Plan ergeben kann. Wir sehen gemäß Ihren Ausführungen noch folgenden Ergänzungsbedarf im Text sowie in der Tabelle 51 (siehe nächster Punkt): "Unabhängig davon besteht die wesentliche Vorgabe gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG, dass bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser, einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden ist, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden."	Grundsätzlich wirken Deichrückverlegungen sich positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL aus. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang H3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan) Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-12	Gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG, ist bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Keinesfalls ergänzen sich oftmals Maßnahmen von Deichrückverlegungen mit den Anforderungen anderer Richtlinien z.B. in Trinkwasserschutzgebieten. Wir sehen es als erforderlich an, dass zumindest das angeführte Beispiel „Deichrückverlegung“ gestrichen wird. [Bezug zu Kap. 7.1 der LAWA-Mustertexte, S. 63]	Grundsätzlich wirken Deichrückverlegungen sich positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL aus. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang H3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan) Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P





ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
18-13	Gemäß § 27 WHG in Verbindung mit § 4 WHG, ist bei Maßnahmen, die auf ein Gewässer, d.h. sowohl auf ein Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser einwirken, die erforderliche Sorgfaltspflicht anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. In dieser Hinsicht sind bei allen Maßnahmen negative Auswirkungen z.B. auf die Grundwasserqualität und damit im Umkehrschluss auf die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Die Maßnahme 314 „Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement“ weist in sich keine Widersprüche zwischen den mitgeltenden Richtlinien auf, wenn das Oberflächengewässer einen guten chemischen Zustand aufweist. Einen guten chemischen Zustand weist aber nur eine geringe Anzahl von Flussgewässerabschnitten auf. Wir sehen es als erforderlich an, dass die Maßnahme 314 in der Spalte „Relevanz/Synergie WRRL“ in die Kategorie M 2 eingeteilt wird.	Grundsätzlich wirken Deichrückverlegungen sich positiv auf die Ziele der WRRL und HWRM-RL aus. Die konkreten Maßnahmen können im Einzelfall aber auch in Abhängigkeit von ihrer räumlichen und zeitlichen Ausprägung einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Die im Maßnahmenkatalog dargestellte Zuordnung (s. Anhang H3) ersetzt deshalb im Zweifel nicht die Einzelfallbewertung von konkreten Maßnahmen z. B. in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. (vgl. Kap. 7.1 HWRM-Plan) Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-14	Die Aufzählung ist zu ergänzen: Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 2020/2184/EU) Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG) [Bezug zu Kap. 7.2 der LAWA-Mustertexte, S. 65]	In Kapitel 7.2 des HWRM-Plans sind die in Anhang A. I. Ziffer 4 EG-HWRM-RL aufgeführten Richtlinien (ergänzend zur EG-WRRL) vorgesehen sind, dargestellt. Die Trinkwasserrichtlinie und auch die Grundwasserrichtlinie sind hier nicht aufgeführt, da dies von der HWRM-RL nicht gefordert wird. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-15	Überschwemmungsgebiete bzw. Renaturierungsflächen haben unmittelbar Einfluss auf den Grundwasserkörper. Im Sinne der WRRL ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern. Da Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden können, betreffen diese Einzelmaßnahmen auch das Handlungsfeld der WRRL. Die Ergänzung ist auch erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zur Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes (Verschlechterungsverbot) und des Verbesserungsgebots nach Art. 4, Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 301 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-16	Überschwemmungsgebiete bzw. Renaturierungsflächen haben unmittelbar Einfluss auf den Grundwasserkörper. Im Sinne der WRRL ist eine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu verhindern. Da Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden können, betreffen diese Einzelmaßnahmen auch das Handlungsfeld der WRRL. Zusätzlich ist bei der Festsetzung von neuen Überschwemmungsflächen die Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet.	HWRM-P

ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das Landeswassergesetz HWG, zu berücksichtigen. Die Ergänzung ist auch erforderlich, um die aktuelle Rechtsprechung zur Einhaltung der Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung des Gewässerzustandes (Verschlechterungsverbot) und des Verbesserungsgebots nach Art. 4, Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 302 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	
18-17	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 310 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-18	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 311 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-19	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 312 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
18-20	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. [Bezug zu Maßnahme 313 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
18-21	Die in dieser Maßnahme angeführten Tätigkeiten wirken sich mittelbar auch auf die Grundwasserqualität aus. Die Spalte „Handlungsfeld WRRL“ ist gemäß den Ausführungen zu den Maßnahmen 301 und 302 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Bei allen angeführten Maßnahmen ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten. [Bezug zu Maßnahme 314 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog]	Die Spalte Handlungsfeld WRRL wird im Katalog nur für Maßnahmen der WRRL ausgefüllt. Im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (Anhang) wird die Spalte "Handlungsfeld WRRL" innerhalb der HWRM-Pläne ausgeblendet. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
19-1	Die Maßnahme Nr. 310 „Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement“ empfiehlt u. a. Erstaufforstung und Waldumbau „zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche, mit denen das Wasserspeicherpotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll“ . Bezüglich der Maßnahme „Erstaufforstung“ [Erstaufforstung in Maßnahme Nr. 310] rege ich eine ergänzende Erläuterung in Bezug auf die Vorschriften des § 78a Absatz 1 Nr. 6 und § 78 d Abs. 3 WHG an, da in der Praxis Aufforstungsbegehren in Gewässerauen häufig zu Konflikten führen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert beschrieben, einzelne Aspekte bei der Umsetzung vor Ort können hier nicht aufgenommen werden. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
19-2	Die Maßnahme „Waldumbau“ [Waldumbau in Maßnahme Nr. 310] ist m. E. zu unbestimmt und zu konkretisieren. Hier ist das Ziel eines Waldumbaus unter Hochwasserschutzaspekten zu definieren. In Anlehnung an § 4 Abs. 2 HWaldG wäre hier z. B. der „Aufbau stabiler, vielfältiger und klimaangepasster Wälder“ zu nennen.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die im HWRM-Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Die konkreten Wirkungen der Maßnahme sind von den lokalen Verhältnissen vor Ort abhängig. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
19-3	Ggf. kann der Aspekt „Erhaltung des Waldes“ im Anhalt an § 78d Abs. 4 Ziffer 3 WHG i. V. m. § 1 Ziffer 1 BWaldG ergänzt werden [Ergänzung in Maßnahme Nr. 310], wg. des potentiellen Speichervermögens und der Abfluss mindernden Wirkung von geschlossenen Waldbeständen.	Die genannten Maßnahmen sind als beispielhafte Aufzählung zu verstehen und stellen keine vollständige Nennung aller möglichen Einzelmaßnahmen dar. Von einer Ergänzung sehen wir daher ab. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
20-1	Zu dem o.g. Hochwasserrisikomanagementplan nehme ich wie folgt Stellung: 1. Vermeidung neuer Risiken	Die aufgeführten Inhalte finden sich u.a. in der LAWA-Maßnahmennummer 306: "Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen wieder". In der Maßnahme ist u.a. auch die Sicherung von Öltanks enthalten.	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	Bei der Verbesserung des hochwasserangepassten Umgangs (Lagerung, Verarbeitung) mit wassergefährdenden Stoffen ist auch die Vorsorge gegen Bauschäden/Zerstörung von Anlagen mit Explosions-, Brand- und/oder toxischem Potenzial zu beachten (z.B. durch Aufschwimmen, mechanische Einwirkung durch Treibgut, Rohrleitungsriss). Besonders relevant sind diesbezüglich Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV (Störfallanlagen). Sie sollten nebst IED-Anlagen besondere Berücksichtigung bekommen.	Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	
20-2	10. Maßnahme 327 Die der IED-Richtlinie unterliegenden Anlagen werden "IED-Anlagen" genannt (der Begriff IVU-Anlagen wird nicht mehr verwandt). Wichtig sind aber auch die Betriebsbereiche nach der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV = StörfallV, fußend auf der Seveso-III-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU, "Störfallanlagen").	Im HWRM-Plan ist folgender Hinweis enthalten (S. 88): "In der HWRM-RL wird noch auf die IVU-Richtlinie (RL 96/61/EG) hingewiesen. Sie wurde mittlerweile durch die IE-Richtlinie (RL 2010/75/EU) abgelöst". Anlagen, die unter die RL 2010/75/EU fallen, werden IE-Anlagen genannt. In der vorläufigen Risikobewertung werden innerhalb der Signifikanzkriterien für Umweltgefährdungen Gewässerabschnitte, an denen mindestens eine IE-Anlage, ein Störfallbetrieb nach Störfallverordnung und/oder eine PRTR-Anlage (Pollutant Release and Transfer Register–Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) liegt/liegen, als signifikant eingestuft. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
21-1	Bei der Entstehung von Hochwasser möchten wir anmerken, dass auch Bodenart, Lagerungsdichte und Humusgehalt sowie die konkrete Bewirtschaftungsform (z. B. konservierende Bodenbearbeitung) wesentlich zum Retentionsvermögen und zur Abflussbildung beitragen. Dies sollte noch ergänzt werden.	Unserer Ansicht nach sind die Faktoren die die Entstehung von Hochwasser beeinflussen jedoch ausreichend im HWRM-Plan Kapitel 1.1.3 dargestellt. Eine hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung die auch die konservierende Bodenbearbeitung beinhaltet, ist als Maßnahmentyp 310 im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog abgebildet. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
21-2	Dass wir es mit einem Klimawandel zu tun haben, ist keinesfalls zu leugnen. Dem Anstieg der Durchschnittstemperatur muss entgegengewirkt werden und die hydrologischen Änderungen in der Niederschlagsverteilung entsprechend auch durch Speicher- und Retentionsmöglichkeiten ausgeglichen werden, z. B. Speicherung der Winterniederschläge für Bewässerungszwecke in den Sommermonaten zur regionalen Nahrungsmittelproduktion. An dieser Stelle möchten wir	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	darauf hinweisen, dass Land- und Forstwirtschaft als einzige Wirtschaftsbranche in der Lage ist, aktiv CO2 zu binden und Treibhausgase zu reduzieren. Klimaschutz geht nur mit der Land- und Forstwirtschaft.		
21-3	Die Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen [Bezug zu Tab. 24 der LAWA-Mustertexte, Maßnahme 314] sehen wir kritisch. Wir fordern ein gesetzliches Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Landwirtschaftsgesetz kann beispielsweise ein solches Gebot zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen verankert werden, was mit der bestehenden Gesetzeslage zum Schutz des Waldes im Bundeswaldgesetz vergleichbar wäre.	Dieses Anliegen kann mit dem HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Ems nicht erfüllt werden. Eine solche Regelung ist dem Gesetzgeber vorbehalten. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
22-1	Dabei [Bei der Ermittlung potenziell betroffener Trinkwasserentnahmestellen] wird nur analysiert, ob Zone I eines Wasserschutzgebietes im Hochwasserrisiko-gebiet liegt. Die umliegenden Zonen bleiben unbeachtet. Hier sollte die gesamte Fläche der Wasserschutzgebiete betrachtet werden. Nur so können Risiken für die Wasserversorgung vollumfänglich abgebildet werden.	Bei den statistischen Auswertungen in den HWRM-Plänen wurde sich darauf verständigt, nur die Fassungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG Zone I) aufzunehmen, da eine Auswertung nur anhand festgelegter Kriterien erfolgen kann. Nach § 74 Absatz 4 WHG (Art. 6 Absatz 5c EG-HWRM-RL) berücksichtigen die Hochwasserrisikokarten die Schutzgebiete, die auch im Rahmen der EG-WRRRL betrachtet werden. Dies sind auch die Gebiete für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
23-1	Die feine Differenzierung in fluviale und pluviale Hochwasser ist in der Praxis wenig hilfreich, zeigen doch die jüngsten Erfahrungen, dass eine Trennung bei extremen Ereignissen kaum möglich ist, weil partiell wild abfließendes Wasser sich mit Flüssen vereint oder umgekehrt Teilströme von Fließgewässern sich neue Betten suchen, insbesondere dann, wenn die Gewässer verbaut sind, und dann wild abfließen. So findet sich in allen Plänen die Aussagen: Starkregenereignisse sind als generelles Risiko, aber nicht als Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs.1 WHG einzustufen und Von den betrachteten Hochwasserarten sind in der Flussgebietseinheit (..) allein Überflutungen entlang von Oberflächengewässern als signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG einzustufen und dementsprechend bei der vorläufigen Risikobewertung zu behandeln. Damit bleibt das erhebliche Risiko durch Starkregenereignisse weitgehend unbeachtet. Dies ist nach den jüngsten schlimmen Ereignissen so nicht mehr hinnehmbar. Zumal an anderer Stelle vermerkt wird:	Bisher wurden pluviale Ereignisse an sich ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, wenn es aufgrund von Extremereignissen zu Ausuferungen von Gewässern kommt und sie somit in die Kategorie fluviale Ereignisse eingestuft werden. Es ist vorgesehen auf die Thematik pluviale Hochwasserereignisse zukünftig ein größeres Augenmerk zu richten. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P





ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
	Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Zunahme von Starkregeneignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich.		
24-1	Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass bei den Signifikanzkriterien für die Bewertung des Hochwasserrisikos unter Ziffer 3 der Gliederung bei den Gefährdungen unterschieden wird zwischen Kulturgütern/Objekten, Umweltgefährdungen und Personen- und Sachgefährdungen. Die zuletzt genannten Signifikanzkriterien berücksichtigen je doch lediglich zusammenhängende Siedlungsflächen und Gewerbe- und Industrieflächen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es bei Überflutungen auch eine Sachgefährdung gibt, die landwirtschaftlichen Flächen sowie Einzelgehöfte betreffen können. Die Überarbeitung der Tabelle 27 auf Seite 82 [Bezug zu Tab. 2 der LAWA-Mustertexte, S. 28] halten wir daher für erforderlich.	Landwirtschaftliche Flächen sowie Einzelgehöfte können ebenso wie Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen von Hochwasser betroffen sein. Im Gegensatz zu den letztgenannten sind sie jedoch nur im Einzelfall signifikant im Sinne der HWRM-RL. Auch um solche Einzelfälle gezielter identifizieren zu können, sollen im folgenden Berichtszeitraum Schadenspotenziale betrachtet werden. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
24-2	Die Ausführungen unter Ziffer 5 des Entwurfs (Ziele des Hochwasserrisikomanagements) führen in Tabelle 38 [Bezug zu Tab.13 der LAWA-Mustertexte, S.40] die fünf wesentlichsten Maßnahmen zur Vermeidung neuer Risiken auf. Es ist bedauerlich, dass die Flächenversiegelung hier nicht erwähnt wird. Lediglich von Flächenvorsorge in der Räumlichen Planung zu sprechen oder eine Hochwasserangepasste Bauweise anzustreben ist nach unserer Auffassung zu wenig. Die Reduzierung der Flächenversiegelung muss hier ein ganz klares Ziel sein.	Die Reduzierung der Flächenversiegelung ist eine von mehreren möglichen und wichtigen Maßnahmen zur Erreichung insgesamt des Ziels einer Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und zur Verbesserung des Wasserrückhalts in Siedlungsgebieten. Vor dem Hintergrund der Gesamtsystematik des HWRM-Plans ist sie aber kein Ziel an sich, sondern unter den genannten Zielen subsumiert. Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P
24-3	Im Anhang erfolgt eine Darlegung des LAWA Maßnahmenprogramms für die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Maßnahme mit der Nr. 320 Auflagen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen als Maßnahme vorsieht. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Auflagen für die Landwirtschaft einen mittelbaren oder unmittelbaren Effekt für den Hochwasserschutz haben könnten. Hier wünschen wir uns eine etwas kritischere Auseinandersetzung mit dem Maßnahmenprogramm. Auch sehen wir nicht, wie die Maßnahme 507 durch die Zertifizierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zum Beispiel durch den Ökolandbau, zu einem Beitrag zum Hochwasserschutz führen könnten. Hochwassermindernde Bewirtschaftungsvorgaben erscheinen uns hier eher als Schlagwort, denn als konkreter Hinweis zum Hochwasserschutz.	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Planungsebene für ein gesamtes Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Der HWRM-Plan enthält dabei Maßnahmen aus allen relevanten Handlungsfeldern, die jeweils einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten können, die hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung gehört als eine von vielen Maßnahmen dazu. Der konkrete Einsatz der Maßnahmen sowie die konkreten Wirkungen der Maßnahme sind von den lokalen Verhältnissen vor Ort abhängig. Maßnahme 507 ist eine gemeinsame Maßnahme sowohl für die Umsetzung der WRRL als auch für die HWRM-RL. Die genannten Zertifizierungen für den Ökolandbau sind hier der WRRL zuzuordnen. Bei Zertifizierungen wird im Hinblick auf die HWRM-	HWRM-P

ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
		<p>Planung z.B. an mobile Hochwasserschutzanlagen gedacht.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	
25-1	<p>Im Maßnahmenplan erscheint ein Hinweis zur Rolle der Raumordnung für den Hochwasserschutz ergänzungsbedürftig, insbesondere in Bezug auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz und die Rolle der Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaften</p>	<p>Während der Erstellung des HWRM-Plans waren Inhalte und Rolle des Bundesraumordnungsplans noch weitgehend unklar, so dass nur ein Hinweis aufgenommen wurde, dass es einen solchen Plan geben wird. Die konkreten Inhalte werden dann im Rahmen der nächsten Fortschreibung sicherlich eine Rolle spielen. Auf die Bedeutung der Raumordnung für die Hochwasservorsorge wird mit Maßnahme 301 hingewiesen. Eine vertiefende Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und Handlungsfelder ist im HRWM-Plan nicht vorgesehen.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P
26-1	<p>Für die Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden für technische Schutzmaßnahmen wie Talsperren, Brücken, Rückhaltebecken, Deiche und Hochwasserwände für deren Bau und Instandhaltung erhebliche Mengen an Sand und Kies, auch als Bestandteil von Beton, benötigt. Bedeutende Sand- und Kiesvorkommen finden sich insbesondere entlang des Rheins im Bereich der ehemaligen Ausbreitungszone des Rheins, wo sich diese geologisch abgelagert haben.</p> <p>Für den Hochwasserschutz werden jedoch nicht nur in erheblicher Menge gerade diese Rohstoffe benötigt, deren Gewinnung kann sogar zum Hochwasserschutz beitragen. So lassen sich in vielen Fällen Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung vereinen und gut kombinieren. Kiesgewinnung kann wichtige Retentionsräume schaffen und so vor Hochwasser schützen.</p> <p>Bei Ziel 301 regen wir daher an, in der Spalte „Erläuterung/Beschreibung“ folgende Formulierung (im Text hervorgehoben) mit aufzunehmen: Darstellung bereits bestehender und noch fehlender Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen. Weiterhin u.a. Anpassung der Regionalpläne, Sicherung von Retentionsräumen, Anpassung der Flächennutzungen, Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung, Prüfung von mit dem Hochwasserschutz vereinbarer Rohstoffgewinnung in Hochwasserschutzgebieten und Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung.</p>	<p>Die in der Erläuterung genannten Einzelmaßnahmen sind als beispielhafte Aufzählung zu verstehen, nicht als abschließende Liste. Synergieeffekte zwischen Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz sind zu begrüßen und müssen jeweils vor Ort bei der Umsetzung der Maßnahmen erkannt und genutzt werden. Eine Ergänzung der Beschreibung erfolgt nicht.</p> <p>Es wurden keine Änderungen im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.</p>	HWRM-P



ID	Einzelforderung	Einschätzung und Berücksichtigung	Bezug
27-1	Hier erscheint es uns zielführender, statt von Behörden und Rettungsdiensten, von zur Katastrophenhilfe gem. BayKSG § 7 (3) Verpflichteten zu sprechen. Das wird der Gesamtheit der Akteur*innen gerechter. [Kapitel 5.5.2, Fortschritte beim Oberziel 3, Textbaustein Zielerreichungstool]	Um allen Akteur*innen gerecht zu werden, wird der Vorschlag angepasst angenommen. Änderungen wurden im HWRM-Plan 2021 für die Flussgebietseinheit Ems übernommen.	HWRM-P

